

Stenographisches Protokoll

über die

61. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 20. Oktober 1908.

Inhalt:

Petitionen.

Abwesenheitsanzeige.

Auflage.

Begründung des Antrages der Abgeordneten Rathausky, Bastian, Dr. Hofmann von Wellenholz und Genossen, betreffend die Berechnung der Dienstzeit der Lehrpersonen und die Erwirkung einer staatlichen Beihilfe behufs Regelung der materiellen Lage der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen. (Beilage Nr. 443. — Zuweisung an den kombinierten Finanz- und Unterrichts-Ausschuß.)

Begründung des Antrages der Abgeordneten Zedlacher und Genossen, betreffend die Murregulierung in den Gemeinden Frojach und Teufenbach. (Beilage Nr. 468. — Zuweisung an den Landeskultur-Ausschuß.)

Begründung des Antrages der Abgeordneten Baron Rokitsky und Genossen, betreffend die Einführung des Wahlzwanges bei den Landtagswahlen in Steiermark. (Beilage Nr. 469. — Zuweisung an den politischen Ausschuß.)

Begründung des Antrages der Abgeordneten Schoiswohl und Genossen, betreffend die Verbauung des Holzäpfeltal-Baches in der Gemeinde Wildalpen. (Beilage Nr. 467. — Zuweisung an den Landeskultur-Ausschuß.)

Zuweisung von Vorlagen des Landes-Ausschusses, und zwar:

1. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Radegund um Teilung des Gemeindegebietes behufs Schaffung zweier Ortsgemeinden unter den Namen St. Radegund und Stenzengreith und um Abtrennung der neu zu bildenden Ortsgemeinde St. Radegund vom Bezirke Weiz und ihrer Vereinigung mit dem Bezirke Umgebung Graz (Beilage Nr. 460)

an den Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

2. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Errichtung einer Landes-Siechenanstalt in Feldbach sowie betreffs Unterbringung armer Siecher im Pfarr-

armenhanse in Heiligenkreuz am Waasen (Beilage Nr. 461) an den kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

3. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Petition der Stadtgemeinde Gili um eine Landes-Subvention für die Errichtung einer öffentlichen Wasserleitung. (Beilage Nr. 462);

4. des Berichtes des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Sekundärärzte des allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz um Regelung ihrer Bezüge (Beilage Nr. 470)

an den Finanz-Ausschuß.

Mündlicher Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Franz Janzovič, Hofrat Dr. Friedrich Ploj und Genossen, Beilage Nr. 307, betreffend die Uferschutzbauten an der Save bei Friesach, Gemeinde Blanca, und St. Marein, Gemeinde Lichtenwald. — (Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 328, betreffend die Trennung der Gemeinde Pöding. — (Annahme des Antrages des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten.)

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 374, mit Vorlage des Gesetzentwurfes; 1. betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte, und 2. betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke. (Beilage Nr. 439. — Annahme der vom Landeskultur-Ausschuß vorgelegten Gesetzentwürfe.)

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 331, mit Vorlage des Gesetzentwurfes, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft. (Beilage Nr. 440. — Annahme des vom Landeskultur-Ausschuß vorgelegten Gesetzentwurfes.)

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 388, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Neuregulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853,

R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte, sowie betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten. (Beilage Nr. 441. — Annahme des vom Landes-kultur-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes.)

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 367, betreffend die Erteilung der Bewilligung zur Einhebung von Mautgebühren an die Bauern-gemeinschaft in Obergralla für die von derselben erbaute Brücke über den Murfluß. (Beilage Nr. 466. — Annahme des Antrages des Landeskultur-Ausschusses.)

Berichte und Anträge des Finanz-Ausschusses und des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über Petitionen.

Interpellation der Abgeordneten Ros und Genossen an den Statthalter, betreffend die Konfiskation einer vom gewissen Oberlehrer in Graznigg zur Abwehr herausgegebenen Flugchrift.

Interpellation der Abgeordneten Reisel und Genossen an den Statthalter, betreffend die Erledigung des Protestes gegen die Gemeindeauschufswahlen in Göfing.

Antrag der Abgeordneten Freih. v. Rokitsansky, Brandl und Genossen, auf Vermehrung der Landesstipendien für Schüler der landwirtschaftlichen Winterschule in Andritz.

Antrag der Abgeordneten Brandl und Genossen, betreffend die endgültige Regelung, beziehungsweise Ablösung der restlichen Kollekturen in Steiermark.

Antrag der Abgeordneten Burger und Genossen, betreffend die Säuberung des Lobmingbaches in der Gemeinde St. Stefan ob Leoben.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 25 Minuten vor-mittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Erzellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Emil Kunz und Emil Sedlaczek.

Von Seiten der Regierung anwesend Seine Erzellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Al-dringen.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschluß-fähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist auf-gelesen, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben und erkläre ich es somit für genehmigt.

Von den eingelangten Petitionen beantrage ich dem Finanz-Ausschusse zur Vorberatung zuzu-weisen (liest):

„Petition Nr. 789, des katholischen Unter-stützungsvereines in Gilli, um Erhöhung der Unterstützung. (Überreicht durch Abg. Dr. Grašovec.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheint diese Petition als dem Finanz-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangende Petition beantrage ich dem Petitions-Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 790, der Marie Schlapak, Landes-Kurschmiedswitwe in Graz, um eine Unterstützung. (Überreicht durch Abg. Freih. v. Rokitsansky.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheint diese Petition als dem Petitions-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Die nunmehr zur Verlesung gelangende Petition beantrage ich dem Eisenbahn-Ausschusse zur Vorberatung zuzuweisen (liest):

„Petition Nr. 788, des Eisenbahn-Aus-schusses der Stadt Radkersburg, um eine Bei-tragsleistung aus Landesmitteln für das Detailprojekt für die Trasse Gleichenberg—Radkersburg. (Überreicht durch Abg. Reitter.)“

Ist hinsichtlich des von mir gestellten Zuweisungs-antrages etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, demnach erscheint diese Petition als dem Eisenbahn-Ausschusse zur Vorberatung zugewiesen.

Der Herr Abg. Graf Stürgkh hat sein Nicht-erscheinen bei der heutigen und voraussichtlich auch bei der morgigen Sitzung wegen Teilnahme an den Ver-handlungen der Delegationen in Budapest entschul-digt.

Aufgelegt wurde heute:

Antrag der Abgeordneten Johann Gerlig und Genossen, betreffend Festsetzung des Amtssitzes der k. k. Bezirksschulinspektoren. (Beilage Nr. 474.)

Das amtliche Protokoll über die 53. Sitzung der IV. Session in der IX. Landtagsperiode des steiermär-kischen Landtages vom 7. Oktober 1908;

das amtliche Protokoll über die 54. Sitzung der IV. Session in der IX. Landtagsperiode des steiermär-kischen Landtages vom 8. Oktober 1908;

das Verzeichnis Nr. 115 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 685, 563 und 707;

das Verzeichnis Nr. 116 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 763, 775 und 779.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesord-nung.

Der erste Gegenstand derselben ist die Begründung des Antrages der Abgeordneten Rathausky, Wastian, Dr. Hofmann von Wellenhof und Genossen, betreffend die Berechnung der Dienstzeit der Lehrpersonen und die Erwirkung einer staatlichen Beihilfe behufs Regelung der materiellen Lage der Lehrerschaft an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen.

(Beilage Nr. 443.)

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Rathausky** (St.-G. Voitsberg): Hoher Landtag! Wenn nach einem bekannten Worte Wissen Macht ist, so müssen die Lehrer als die Pioniere dieser Macht betrachtet werden. Ihre hohe zivilisatorische Aufgabe wurde denn auch von jeher anerkannt und einer der Größten des Altertums hat ihr mit den schönen Worten Ausdruck gegeben:

„Ich liebe meine Lehrer eben so sehr wie meine Eltern, denn wenn ich diesen das Leben verdanke, so verdanke ich jenen mein Wissen und die Tugend.“

Auch unsere steirische Landesvertretung hat die hohe Bedeutung der Volksbildung und der Lehrerschaft stets anerkannt und in voller Würdigung derselben auch große Opfer dafür gebracht, die sich Jahr für Jahr steigern. So hat für das Jahr 1909 das Gesamterfordernis des Landes schulfondes schon die Höhe von 6,473.000 K erreicht, wovon 5,279.000 K durch Zuschüsse des Landesfondes gedeckt werden müssen. Trotz dieser Opfer dürfte sich der hohe Landtag nicht der Überzeugung verschließen, daß die materielle Stellung der Lehrer hinter den so sehr gesteigerten Bedürfnissen der heutigen Lebensführung zurückgeblieben ist und einer entsprechenden Neuregelung bedarf, soll der Lehrer, dem das Liebste anvertraut ist, was wir haben, unsere Kinder, seinen Beruf mit Lust und Liebe ausüben. Die zu diesem Zwecke verfügbaren Landesmittel erweisen sich jedoch als völlig unzureichend und bedürfen der Ergänzung seitens des Staates. Nur durch eine solche kann unser finanziell zu schwaches, leistungsunfähiges Land in den Stand gesetzt werden, seinen Verpflichtungen gegenüber der Lehrerschaft im Sinne und Geiste des Reichsvolksschulgesetzes auch nachkommen zu können. Infolge dieser ganz unzulänglichen Mittel mußten gerechtfertigte Wünsche der Lehrer leider bisher unerfüllt bleiben oder es konnten doch nur teilweise Abschlagszahlungen erfolgen, so weit diese eben noch vom Lande aufgebracht werden konnten. So sei insbesondere auf die außerordentliche Ortsklassenrevision, die Erhöhung des Anfangsbezuges in der III. Ortsklasse,

ferner auf die Teuerungszulagen verwiesen. Eine alte und gewiß berechtigte Forderung der Lehrer ist die Anrechnung der vor der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule verbrachten Dienstzeit im Ausmaße von zwei Jahren für den Ruhebezug. Diese Forderung bildet nun den Gegenstand des Antrages meiner Gefinnungsgenossen und von mir. Berechtigt ist diese Forderung, weil die Lehrer in diesen zwei Jahren ja auch schon Dienst leisten, berechtigt um so mehr auch jetzt, wo allgemein die Tendenz zur Abkürzung der vorgeschriebenen Dienstzeit zur Geltung kommt. Damit ist nicht viel geschehen, aber es wäre doch neuerlich das Wohlwollen des hohen Landtages dargetan, der bemüht ist, den Lehrern entgegenzukommen, soweit seine Kräfte reichen und es wäre das Unikum einer 42jährigen Dienstzeit abgeschafft. Darüber hinaus ist aber die Hilfe einer stärkeren Hand nötig, und zwar jene des Staates; diese wird deshalb in unserem Antrage angerufen. Der Staat möge ohne Verzug die Länder durch Förderung ihrer Finanzen in die Lage versetzen, ihren Verpflichtungen nachzukommen, um den Lehrern endlich bieten zu können, was ihnen gebührt, eine ihrem verantwortungsvollen Berufe und ihren Leistungen voll entsprechende Entlohnung.

Meine Gefinnungsgenossen und ich bitten den hohen Landtag um sein Wohlwollen gegenüber unserem Antrage und jenem Stande, in dessen Hand die Zukunft unserer Jugend und künftigen Generation liegt. In formeller Beziehung beantrage ich die Zuweisung unseres Antrages an den kombinierten Finanz- und Unterrichtsausschuß. (Beifall.)

(Die Zuweisung an den kombinierten Finanz- und Unterrichtsausschuß wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Zedlacher und Genossen, betreffend die Murregulierung in den Gemeinden Frojach und Teufenbach.

(Beilage Nr. 468.)

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Zedlacher** (L.-G. Murau): Hoher Landtag! In der 30. Sitzung der letzten Tagung habe ich an den Landes-Ausschuß und gleichzeitig an Seine Erzellenz den Herrn Statthalter Interpellationen wegen Verbauung, beziehungsweise ehester Durchführung der Korrektion des Murreflusses in den Gemeinden Teufenbach und Frojach

gerichtet. Wohl erfolgte von Seiner Exzellenz dem Herrn Statthalter die Beantwortung dieser Anfrage in der 40. Sitzung der vorigen Session, aus welcher zu entnehmen war, daß diese Verbanung, welche auf 105.000 K veranschlagt ist, wegen der minimalen Interessentenbeiträge gescheitert sei. Vom Landes-Ausschusse ist mir eine Antwort nicht bekannt.

Nun stellt sich der Kostenbetrag laut des Anschlages nicht auf 105.000 K sondern auf 600.000 K. Die Pläne sowie die Kostenanschläge sind vom k. k. Bauamte Judenburg fertiggestellt, werden dem Ministerium zur Genehmigung vorgelegt und ist bisher mit den Interessenten wegen der Beiträge noch nicht verhandelt worden. Wenn diese Verbanung nicht ehestens durchgeführt wird, so ist bei einem demnächsten Hochwasser die Murtalbahn bis km 12.1 und 16.6 in größter Gefahr unterschwemmt oder weggetragen zu werden.

Gleichzeitig erlaube ich mir, an alle geehrten Herren Abgeordneten, die im Reichsrate vertreten sind, die Bitte zu richten, sich dieser Murrekorrektur wärmstens anzunehmen. In formeller Beziehung bitte ich, diesen Antrag dem Landes-kultur-Ausschusse zuzuweisen.

(Die Zuweisung des Antrages an den Landes-kultur-Ausschuß wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Baron Rokitsansky und Genossen, betreffend die Einführung des Wahlzwanges bei den Landtagswahlen in Steiermark.

(Beilage Nr. 469.)

Ich erteile dem Herrn Antragsteller Freiherrn von Rokitsansky das Wort zur Begründung seines Antrages.

Abg. Freiherr von **Rokitsansky** (M.-G. Leibnitz): Hohes Haus! Ich kann mich bei Begründung dieses meines Antrages ziemlich kurz fassen, nachdem ich alle jene Momente, welche für den Antrag sprechen, schon seinerzeit hier im hohen Hause, als es sich darum gehandelt hat, zur Frage Stellung zu nehmen, ob der Wahlzwang bei den Reichsratswahlen einzuführen ist, genugsam entwickelt habe. Es erübrigt heute nur darauf hinzuweisen, daß aus Kreisen der Majoritätsparteien, seitens einzelner Abgeordneten die Äußerung gefallen ist, daß sie bedauern, daß wir seinerzeit den Wahlzwang für die Reichsratswahlen nicht beschlossen haben. Ich glaube, daß gerade in den Kreisen der Majoritätsparteien, in den Kreisen der deutschen Volkspartei die Ansichten dahin artikulieren müssen, daß, wenn der Wahlzwang eingeführt worden wäre, der Ausgang der Wahlen für diese Partei

und für den Mittelstand ein günstigerer gewesen wäre. Trotz dieser Erkenntnis und trotzdem in camera charitatis dieses Erkenntnis offen bekannt wird, hat man es abermals unterlassen, anläßlich der Beratung und Beschlußfassung über das Landtagswahlgesetz den Wahlzwang einzuführen. Ich für meine Person erkläre offen, daß ich mir darüber selbstverständlich den Kopf nicht zu zerbrechen brauche, was die Mehrheitspartei für sich vorzuziehen sucht, und daß ich für meine Person schließlich und endlich nicht so viel Gewicht darauf lege, daß der Wahlzwang eingeführt wird.

Allein ich glaube, daß, wenn man die politischen Verhältnisse sine ira et studio betrachtet, man sich darüber klar wird, daß eigentlich nur von einer einzigen Partei, und zwar von der sozialdemokratischen Partei, die Wähler so diszipliniert sind, daß sie Mann für Mann bei der Urne erscheinen, während die bürgerlichen Parteien — es mag dies im Gesetze der Trägheit der Materie liegen — sich einfach zu einem großen Prozentsatz an der Wahl nicht beteiligen. Ich will nicht näher untersuchen, ob da nicht überhaupt auch mangelndes Interesse am öffentlichen Leben eine Rolle spielt.

Genug an dem, durch den Mangel eines Wahlzwanges werden jedenfalls die Mittelstandsparteien insoweit fortwährend in das Unrecht gesetzt werden, während sie aber, wenn sie vollzählig zur Wahlurne kommen müssen, gewiß ein anderes Resultat im Interesse ihrer Wünsche und Forderungen erzielen könnten und würden, als sie erzielten. Es hieße Eulen nach Athen tragen, wenn ich diese Erwägungen, die jedem einzelnen von Ihnen plausibel sind, noch des weiteren erörtern würde. Es ist nicht meine Aufgabe, Sie von dem Abgrunde zurückzuhalten, in welchen Sie hineinrennen, ich glaube aber meine loyale Pflicht erfüllt zu haben, wenn ich diese Frage nochmals aufgerollt und nochmals in Diskussion gestellt habe. Es ist noch nicht zu spät, es kann über diese Frage noch ein Beschluß gefaßt werden, und kommen Sie nicht damit, daß das nicht gegangen wäre, das würde der Wahrheit nicht entsprechen.

In formeller Beziehung ersuche ich um die Zuweisung des Antrages an den politischen Ausschuß.

(Die Zuweisung des Antrages an den politischen Ausschuß wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist die

Begründung des Antrages der Abgeordneten Schoiswohl und Genossen, betreffend die Verbanung des Solzäpfeltal-Baches in der Gemeinde Wildalpen.

(Beilage Nr. 467.)

Ich erteile dem Herrn Antragsteller zur Begründung seines Antrages das Wort.

Abg. **Schoiswohl** (N. B. Bruck): Hoher Landtag! Ich habe mir erlaubt, am 14. Oktober d. J. einen Antrag zu stellen, bezüglich der Verbauung des Holzäpfeltal-Baches in der Gemeinde Wildalpen. Dieser Bach ist ein Wildbach im vollsten Sinne des Wortes und hat in den Jahren 1897 und 1899 ungeheuren Schaden verursacht. Diese Katastrophen können sich und werden sich — es ist die höchste Wahrscheinlichkeit vorhanden — wiederholen, und würde die fernere Existenz von neun Haus- und Grundbesitzern vollständig vernichtet werden. Es haben bereits starke Vermehrungen und Verschotterungen stattgefunden; auch der Fahrweg wurde verschottert und zerrissen. Niemand ist da, der diesen Weg herrichten kann.

Die Gemeinde Wildalpe ist außerordentlich arm, mit hohen Umlagen belastet, und daher nicht in der Lage, für die Sicherheit dieser Gefährdeten etwas zu tun. Der Weg führt auch zu den großen Alpen, wo auch andere Bauern, die nicht in Wildalpen ansässig sind, fahren müssen. Ich möchte daher recht sehr gebeten haben, daß der hohe Landtag beschließen möge, daß mein Antrag dem Landeskultur-Ausschusse zugewiesen werde, weil ich weiß, daß dort dann Gelegenheit sein wird, über diese Angelegenheit noch weiter und eingehender zu sprechen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch darauf hinweisen, daß in der Gemeinde Wildalpe noch ein zweiter Wildbach existiert, der sogenannte Hintere Wildalpenbach. Dieser ist genau so, wie ersterer, und verursacht ebenfalls große Schäden. Die Besitzer sind alle sogenannte Reuschler. Dieselben gehen an Wochentagen in die dem Religionsfonde gehörenden Holzschläge.

Ich meine, es wäre möglich, eine Verbauung herbeizuführen, weil sich dort zwei Interessenten befinden, die herangezogen werden können, die Kommune Wien und der Religionsfond. Die Gemeinde könnte nichts tun. Das wollte ich als Begründung bemerkt haben, und beantrage ich die Zuweisung dieses meines Antrages an den Landeskultur-Ausschuß.

(Die Zuweisung des Antrages an den Landeskultur-Ausschuß wird beschlossen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde St. Radegund um Teilung des Gemeindegebietes behufs Schaffung zweier Ortsgemeinden unter den Namen St. Radegund und Stenzen-

greith und um Abtrennung der neu zu bildenden Ortsgemeinde St. Radegund vom Bezirke Weiz und ihrer Vereinigung mit dem Bezirke Umgebung Graz.

(Beilage Nr. 460.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **v. Feyrer:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses in Angelegenheit der Errichtung einer Landes-Siechenanstalt in Feldbach sowie betreffs Unterbringung armer Siecher im Pfarrarmenhause in Heiligenkreuz am Waasen.

(Beilage Nr. 461.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **v. Feyrer:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über die Petition der Stadtgemeinde Gills um eine Landes-Subvention für die Errichtung einer öffentlichen Wasserleitung.

(Beilage Nr. 462.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses, hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **v. Feyrer:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Sekundärärzte des allgemeinen Kranken-, Gebär- und Findelhauses in Graz um Regelung ihrer Bezüge.

(Beilage Nr. 470.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Landes-Ausschusses hinsichtlich der formellen Behandlung dieser Vorlage einen Antrag zu stellen.

Berichterstatter des Landes-Ausschusses **v. Fejrer:** Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den Finanz-Ausschuß.

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Dr. Franz Janković, Hofrat Dr. Friedrich Ploj und Genossen, Beilage Nr. 307, betreffend die Uferschutzbauten an der Save bei Friesach, Gemeinde Blanca, und St. Marein, Gemeinde Lichtenwald.

Berichterstatter ist Herr Abg. Roš, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Roš** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, im Namen des Landeskultur-Ausschusses zu berichten über den Antrag der Abgeordneten Dr. Franz Janković, Hofrat Dr. Friedrich Ploj und Genossen über die Beilage Nr. 307 und die Petition Nr. 502, betreffend die Uferschutzbauten an der Save bei Friesach, Gemeinde Blanca, und St. Marein, Gemeinde Lichtenwald.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die Verhandlungen bezüglich der Uferschutzbauten in Friesach—Blanca und St. Marein—Lichtenwald beschleunigt und ehestens zum Abschlusse geführt werden,

und er möge erwirken, daß die Anrainer, die Gemeinden Blanca und Lichtenwald und die Bezirksvertretung Lichtenwald zu Beitragsleistungen nicht verhalten werden, da die in Rede stehenden Flußstrecken in der sogenannten regulierten Savestrecke

liegen und die diesfälligen Arbeiten zumeist nur aus Staatsmitteln bewirkt werden.

Hiermit erledigt sich auch die Petition Nr. 502.“

Ich empfehle dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag des Landeskultur-Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 328, betreffend die Trennung der Gemeinde Pazing.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Wastian, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten **Wastian** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Angelegenheit der Trennung der politischen Gemeinde Pazing im Bezirke Pettau, die drei Ortsgemeinden Dornau, Pazing und Unter-Belobleg in sich schließt, hat den Landtag bereits vor Jahren beschäftigt. Damals, im Jahre 1900, ist die Trennung bei Verhältnissen, die im wesentlichen den heute noch bestehenden entsprechen, verweigert worden. Später, im Vorjahre, hat dieses hohe Haus eine Petition der Gemeinde Pazing um die Teilung dem Landes-Ausschuß zur Erhebung und Berichterstattung in dieser Session zugewiesen und hiebei an die ähnliche Lage der Umstände bei der beantragten Trennung der Gemeinde Zirkowez erinnert.

Der Landes-Ausschuß hat sich nun neuerdings mit der Sache pflichtgemäß und eingehend befaßt und hernach einen Bericht ausgearbeitet, der eine genügende Grundlage für die Verhandlungen des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten, als dessen Berichterstatter ich spreche, abzugeben vermochte. Gestützt auf die sachliche Argumentation dieses Berichtes, der unter anderem nachweist, daß ein Vergleich mit den Verhältnissen der Gemeinde Zirkowez durchaus nicht vollends stichhältig sei, ist nun der Gemeindeangelegenheiten-Ausschuß nicht in der Lage, einen von der Haltung des Landes-Ausschusses abweichenden Standpunkt zu beziehen. Er würdigt zwar die Gründe, die für die Bitte um die Trennung der Gemeinde bestimmend und entscheidend waren, und bedauert die Tatsache, daß infolge der Unverträglichkeit der Gemeindeinsassen immer wiederkehrende Streitigkeiten die Verwaltung erschweren, kann jedoch mit Rücksicht auf die Stellungnahme des Landes-Ausschusses und insbesondere

angesichts der Entscheidung der Statthaltereie nicht zu dem Entschlusse raten, in die Teilung einzuwilligen.

Würde der hohe Landtag auch die Trennung beschließen, so könnte zweifellos die Statthaltereie bei der ablehnenden Haltung, die sie augenblicklich in dieser Frage einnimmt, die Sanktion nicht befürworten; somit wäre ein Beschluß des Landtages auf Trennung gegenwärtig jedenfalls hinfällig. Vielleicht ersuchen die Beteiligten nunmehr, die Schwierigkeiten bei der k. k. Statthaltereie zu beheben.

Der Sonder-Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten glaubt also, dem hohen Hause den Antrag des Landes-Ausschusses zur Annahme empfehlen zu sollen. Dieser Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Gemeinde Pazing im Gerichtsbezirke Pettau wird über ihr mit der Petition Nr. 378 ex 1907 gestelltes Ansuchen um Trennung der Gemeinde auf den Beschluß vom 20. April 1900 verwiesen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 367, betreffend die Erteilung der Bewilligung zur Einhebung von Mautgebühren an die Bauerngemeinschaft in Obergralla für die von derselben erbaute Brücke über den Murfluß.

(Beilage Nr. 466.)

Berichterstatter ist der Herr Abg. Stöcker, der aber, glaube ich, bisher noch nicht im Hause erschienen ist. Ich bitte daher, diesen Punkt der Tagesordnung vorläufig zurückstellen zu dürfen. (Nach einer Pause.) Es erhebt sich dagegen kein Widerspruch.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 374, mit Vorlage des Gesetzentwurfes:

1. betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte, und
2. betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke.

(Beilage Nr. 439.)

Ich habe die Ehre, dem hohen Hause den Herrn Ministerial-Vizesekretär Dr. von Haager vorzustellen, welcher an der Seite Seiner Exzellenz des Herrn Statthalters erschienen ist, um eventuell diese Vorlagen, die nunmehr in Verhandlung kommen werden, zu vertreten.

Berichterstatter ist der Herr Abg. Fürst, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Fürst** (von der Tribüne): Hohes Haus! Dem Landeskultur-Ausschusse wurde der Bericht des Landes-Ausschusses mit Wiedervorlage der ergänzten Gesetzentwürfe, betreffend 1. die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte, und 2. über die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke zugewiesen.

Ich erlaube mir, vorauszuschicken, daß der hohe Landtag in der Sitzung vom 5. Oktober vergangenen Jahres beschlossen hat, die dem hohen Landtage vorgelegten Gesetzentwürfe an den Landes-Ausschuß zurückzuweisen zur Einholung eines Motivenberichtes. An der Hand eines von der Regierung vorgelegten Motivenberichtes haben Unterhandlungen zwischen der Regierung und dem Landes-Ausschusse stattgefunden und wurden in den Gesetzentwürfen Änderungen, welche sich nach den Erfahrungen in anderen Ländern als wünschenswert herausstellten, sowie auch einige Anregungen, welche von seiten des Landes-Ausschusses ausgingen, in die neuen Gesetzentwürfe aufgenommen.

Der Landeskultur-Ausschuß hat die ihm vom hohen Landtage überwiesenen Gesetzentwürfe in mehreren Sitzungen einer eingehenden Beratung unterzogen und das Ackerbauministerium hatte die Güte, einen Vertreter zu den Sitzungen des Landeskultur-Ausschusses zu entsenden, um demselben mit Rat und Tat an die Hand zu gehen. Als Vertreter des Ackerbauministeriums erschien Herr Ministerial-Vizesekretär Dr. von Haager und erlaube ich mir namens des Landeskultur-Ausschusses für die werktätige Unterstützung, welche demselben seitens des Ackerbauministeriums zuteil wurde, den ergebensten Dank zum Ausdruck zu bringen. (Rufe: „Bravo!“)

Wenn ich auf die Besprechung der beiden Gesetzentwürfe übergehe, so muß ich wohl hauptsächlich auf den Motivenbericht der hohen Regierung sowie auf den des Landes-Ausschusses verweisen. Die Materie, um welche es sich handelt, ist eine vollkommen neue, nicht leicht verständlich, und es war die Arbeit des Landeskultur-Ausschusses, diese Gesetzentwürfe fertigzustellen und

zur Vorlage an das hohe Haus zu bringen, keine leichte Aufgabe.

Die beiden Gesetze — wenn ich zur Besprechung derselben übergehe — verfolgen den gleichen Zweck, nämlich den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb zu vereinfachen, zu verbilligen und auch zu verbessern. Das größte Hindernis, welches einer rationellen Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Gründe entgegensteht, liegt in der gemeinsamen Benützung und in der Gemenglage des Grundes und Bodens.

Nach dem germanischen Rechte war der Grund und Boden Eigentum der Gemeinde und die Gemeindemitglieder hatten nur das Benützungsrecht des Grundes und Bodens. Mit dem Eingreifen des römischen Rechtes, das seit der Zeit Karls des Großen immer mehr Geltung gewann, ist der Grund und Boden aufgeteilt worden in das Eigentum der einzelnen Dorfsassen. Die Folge der Aufteilung von Grund und Boden war, daß derselbe wie jede andere Ware verkäuflich wurde. Er konnte demnach verkauft, verpfändet und mit Schulden belastet werden, jedenfalls nicht zum Vorteile der Besitzer selbst.

Zumeist wurden die produktiven Grundflächen, die in der Nähe von Dörfern lagen, zwischen den Dorfsassen aufgeteilt, das waren die Äcker und Wiesen, während die der extensiven Kultur unterworfenen Flächen, das sind Alpen und Weideflächen, gemeinschaftlicher Besitz geblieben sind. Diese Verhältnisse gestalteten sich im Laufe der Zeit aber noch wesentlich ungünstiger, weil durch eine unrichtige Gesetzgebung und andererseits durch einen Mangel an Verständnis der Behörden Abtrennungen anstandslos zugegeben und im Grundbuche durchgeführt wurden.

Die Folge davon war, daß damit der Aufsaugung des Grundes und Bodens Tür und Tor geöffnet wurde, und wir sehen in unseren Alpenländern überhaupt und ganz besonders in Obersteiermark die traurige Erscheinung, daß die Alpenflächen durch Verkauf der einzelnen Anteile ihrer eigentlichen Nutzung entzogen und vielfach in Jagdgründe umgewandelt wurden. Durch den Abverkauf der zum Talgrunde notwendigen Wirtschaftsbestandteile wurden aber auch die Talgründe selbst entwertet, der Bauer konnte sich auf seinem Besitze nicht mehr erhalten und benützte jede sich darbietende Gelegenheit, seinen Besitz zu verkaufen.

Die Folge davon ist, daß aus vielen Tälern in unseren Alpen der Bauernstand verdrängt wurde und dieselben ein trauriges Bild bieten.

Im Motivenberichte der Regierung heißt es, auf die Verhältnisse in Steiermark Bezug nehmend:

„Durch eine Umfrage des steiermärkischen Landes-Ausschusses bei den Gerichtsbehörden über den Verkauf und die Vererbung von bäuerlichen Besitzungen in den Jahren 1885 bis 1894 wurden Tatsachen zutage gefördert, welche den bedrohlichen Umfang dieses Aufsaugungsprozesses deutlich erkennen lassen; so sind im Kreisgerichtsprengel Leoben, welcher das ganze Oberland umfaßt, in diesem Zeitraume 91 ganze Bauerngüter zu Jagd Zwecken und 227 Güter zu sonstigen Zwecken angekauft worden. Stellt man diesen Ziffern die Daten der Erhebung des Statistischen Landesamtes für Steiermark gegenüber, nach welchen in den Jahren 1903 und 1904 im Oberlande von 92 aufgekauften bäuerlichen Besitzungen 45 zu Jagd- und Forstwirtschaftszwecken angekauft wurden, so läßt sich eine Zunahme dieses Aufsaugungsprozesses feststellen. Nach den Erhebungen des genannten Landesamtes beträgt im Oberlande die von Personen nicht bäuerlichen Standes angekaufte Fläche im Jahre 1903: 0.24%, im Jahre 1904: 0.33% und im Jahre 1905: mehr als 0.16%, somit in diesen drei Jahren 0.73% der gesamten Fläche des Oberlandes.“

„Obwohl“, heißt es weiter im Berichte des Ackerbauministeriums (liest): „die Größe der aufgekauften Fläche im Jahre 1905 nur zirka die Hälfte jener des Jahres vorher ausmacht, so läßt sich doch daraus der Schluß ziehen, daß der Prozeß des Aufkaufes bäuerlicher Besitzungen zu Jagd- und Forstzwecken im Oberlande im Erlöschen noch nicht begriffen ist, vielmehr zeigt der Vergleich dieser drei Ziffern nur, daß dieser Prozeß rücksichtlich seiner Intensität zugenommen hat“.

Aber auch die im Gemeinschaftsbesitze verbliebenen Grundflächen, worunter hauptsächlich Alpen und Weiden zu verstehen sind, bilden kein erfreuliches Bild eines rationellen Wirtschaftsbetriebes, da die Ertragsfähigkeit eine sehr verminderte ist und sich überall die unumgänglich notwendigen Meliorationen vermissen lassen. Da die Vornahme von Bodenverbesserungen, Anlage von Tränken, Wegen, zweckmäßigen Stallungen, kurz gesagt, eine gemeinschaftliche Bewirtschaftung im Interesse der Hebung der Ertragsfähigkeit des Gemeinbesitzes in den meisten Fällen an dem Widerstande eines einzelnen scheitert, so kann hier nur mit gesetzlichen Zwangsmitteln Wandel geschaffen werden.

Diese Aufgabe sollen nun die Gesetze für agrarische Operationen erfüllen, die in anderen Ländern, so insbesondere im Nachbarlande Kärnten schon von bedeutendem Erfolge begleitet sind.

Es wurden in den Ländern, wo Agrargesetze bereits bestehen, mit Ende des Jahres 1906 bereits 1.649 Teilungen bei einem Flächenmaße von 126.790 ha, und

einer Anzahl von 33.241 Beteiligten durchgeführt, und ebenso wurden mit Ende 1906 bereits 317 Regulierungen auf Grundlage eines Flächenmaßes von 43.031 ha, in einer Zahl von 11.309 Beteiligten durchgeführt.

Auch in Steiermark ist eine große Anzahl von Agrargenossenschaften vorhanden. Die Regierung führt an, daß die Agrargenossenschaften in Obersteiermark — natürlich kommt Obersteiermark in erster Linie, dann Mittelland, und in letzter Linie Untersteiermark in Betracht — keine unbedeutende Rolle spielen.

In Obersteiermark bestehen 329 Agrargemeinschaften mit 5.399 Teilgenossen in einer Besitzfläche von 49.730 ha.

„Im Oberlande ist somit im Vergleiche zu der Anzahl der Agrargemeinschaften im ganzen Lande fast die Hälfte derselben (48·2%) vorhanden und fast die ganze zugehörige Fläche (85·3%) gelegen. Auch ist mehr als die Hälfte aller grundbesitzenden physischen Personen an Agrargemeinschaften beteiligt und ist somit jeder vierte Grundbesitzer an einer der 329 Gemeinschaften interessiert. Das Oberland, welches 43·1% der gesamten Fläche des Landes repräsentiert, umschließt somit 80·7% des Arealen, welches im Besitze von juristischen Personen ist.“

Mit diesen kurzen Ausführungen, glaube ich die Notwendigkeit der in Rede stehenden Gesetze wenigstens in allgemeinen Strichen gekennzeichnet zu haben, und erlaube mir gleich darauf zu verweisen, daß diese Agrargesetze die Grundlage für das Altschulgesetz und für das Servitutsgesetz bilden.

Wenn ich mir erlaubt habe, nur in kurzem das Gesetz betreffs der Teilung der gemeinschaftlichen Grundstücke und der Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte zu besprechen, so möchte ich mir nun erlauben, auf den zweiten Gesetzentwurf, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, überzugehen.

Was die Gemenglage der Grundstücke anbelangt, unterliegt es keinem Zweifel, daß diese eine außerordentliche Erschwerung des landwirtschaftlichen Betriebes mit sich bringen. Die Zersplitterung des Besitzes vermehrt die Arbeitskosten, und die zumeist kleinen Flächen vermehren nicht nur die Arbeit, erschweren den Wirtschaftsbetrieb und machen auch die Anwendung von Maschinen unmöglich. Es geht auch viel an produktivem Boden verloren, weil sich zwischen den einzelnen Parzellen Raine, Wassergräben, und dergleichen befinden. Auch hier ist die Notwendigkeit vorhanden, um die Ertragsfähigkeit des Grundes und Bodens zu erhöhen, daß im Gesetzgebungswege mit den veralteten bisherigen Zuständen aufgeräumt werde.

Dies soll das Gesetz, betreffs der Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke bezwecken. Daß die Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Grundstücke auch bei uns in Steiermark, insbesondere im Mittellande und im Unterlande, von großer Wichtigkeit ist, geht hervor, daß nach den, seitens des k. k. Ackerbauministeriums in den Siebziger-Jahren des vorigen Jahrhunderts veranstalteten Erhebungen, die sich auch über Steiermark erstreckten, 713 Gemeinden durchaus arrondiert sind; keine von den anderen Gemeinden weist eine solche Flureinteilung auf, daß für die Zusammenlegung des zersplitterten Besitzes kein Bedürfnis vorhanden wäre; selbst wenn man noch 419 Gemeinden, welche trotz des Hofsystems teilweise Gemenglage haben, ausscheiden wollte, bleiben doch noch immer 1.557 Gemeinden übrig, welche eine bedeutendere Zersplitterung der Grundstücke zeigen, so daß also 58·3% der Katastralgemeinden Steiermarks unbedingt konsolidationsbedürftig sind.

Also mehr als die Hälfte der Besitzer haben einen zersplitterten Parzellenbesitz, und es ist daher eine Zusammenlegung dieser Grundstücke im Interesse eines vorteilhaften, landwirtschaftlichen Betriebes von höchster Wichtigkeit.

Aber, meine Herren, mehr als eine ausführliche Erläuterung des Gesetzes vermag, werden zum Verständnisse dieses Gesetzes die Darstellungen über die Art der Durchführungen beitragen, und habe ich mir erlaubt, mehrere Karten als Beispiele über bereits durchgeführte Zusammenlegungen hier im hohen Hause zur Veranschaulichung zu bringen. Wenn Sie, meine Herren, diesen Karten einige Aufmerksamkeit schenken, so werden Ihnen die großen Vorteile, welche aus der Zusammenlegung zersplitterter landwirtschaftlicher Grundstücke entstehen, in die Augen fallen. Zur Karte über die durchgeführten Zusammenlegungen in der Gemeinde Vassen bemerke ich, daß jeder einzelne Strich eine Parzelle bedeutet. Sie sehen eine überaus große Gemenglage von Grundstücken. Zum Beispiele sind Parzellen von ein paar Besitzern herausgenommen und mit gelb oder rot bezeichnet. Nach der Zusammenlegung sehen Sie die Grundstücke der Besitzer, deren Grundstücke rot und gelb verzeichnet sind, in drei oder vier großen Parzellen zusammengelegt, die den Eindruck schöner Wirtschaftskörper machen und zu einem rationellen Wirtschaftsbetriebe alle Eignung haben.

Bisher waren solche Zusammenlegungen schwer oder gar nicht zu erreichen, weil der Anreger von solchen Arrondierungen zumeist auf die größten Schwierigkeiten stieß, weil diejenigen, die zu einem Grundtausch provoziert wurden, zumeist ein gutes Geschäft machen wollten,

und so übertriebene Forderungen stellten, daß das angestrebte Ziel nicht zu erreichen war.

Ich glaube daher nicht weiter die großen Vorteile hervorheben zu müssen, welche sich aus dem Gesetze über die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke ergeben.

Mit einigen Worten möchte ich nun auch den Behördenorganismus besprechen, welcher zur Durchführung dieser Gesetze notwendig ist. Für das Teilungs-, sowie für das Zusammenlegungsgesetz und endlich auch für das Aufschubgesetz und das Gesetz über die Neuregulierung der Servituten — über beide letztere Gesetze werde ich die Ehre haben, noch heute den Bericht des Landes-kultur-Ausschusses zu erstatten — ist ein Behördenorganismus bestimmt, der in drei Instanzen gegliedert ist.

Für die erste Instanz ist eine Lokalkommission bestellt, welcher tüchtige Sachverständige zur Seite stehen. Die Lokalkommission hat das Verfahren einzuleiten und durchzuführen. Als zweite Instanz fungiert die politische Landesbehörde, die Landeskommission für agrarische Operationen, welche aus dem Vorstande dieser Behörde, dem Referenten, aus drei oder vier Mitgliedern des Richterstandes und einem Mitgliede des Landes-Ausschusses besteht. Außerdem ist denselben ein technisches Organ zur Überprüfung der technischen Arbeiten beigegeben und können auch Sachverständige zu den Beratungen zugezogen werden.

Als dritte Instanz fungiert im Ackerbauministerium die Ministerialkommission für agrarische Operationen.

Die Schaffung einer eigenen Agrarbehörde erwies sich als notwendig, weil diese schwierigen Arbeiten nicht den politischen Behörden, denen das sachliche Verständnis fehlt und andererseits auch die notwendigen Hilfskräfte fehlen, zugewiesen werden kann, und die Durchführung dieser Aufgaben tüchtige und sachmännisch gebildete Kräfte zur Voraussetzung hat. Von der Tüchtigkeit der berufenen Organe wird überhaupt der ganze Erfolg dieser Gesetze abhängen.

Schließlich möchte ich noch die Kostenfrage streifen und bemerken, daß die Kosten für die Durchführung dieser agrarischen Operationen, wie aus dem Motivenberichte des Ackerbauministeriums zu entnehmen ist, sehr geringe sind. Das Ackerbauministerium sagt im Motivenbericht:

Zu den Kosten der agrarischen Operationen tragen einerseits der Staat, andererseits die Beteiligten bei, und zwar werden die Entlohnung, die Reisegebühren und Kanzleiauslagen des Lokalkommissärs und Inspektors, weiters die Entlohnung der Mitglieder und Beiräte der Kommissionen aus dem Staatsfische bestritten; alle

übrigen Kosten, so insbesondere jene für die Entlohnung des geometrischen Personals und die sonstigen Sachverständigen, für die Beistellung der Amtlokalitäten — die keine Kosten erheischen, weil die Gemeinden die Lokalitäten beistellen werden — der erforderlichen Handlanger, Meßpflocke, Signalstangen, Grenzsteine zc., ferner die Beiträge der zu leistenden Ausgleichs sowie die Kosten der Herstellung gemeinsamer Anlagen sind von den unmittelbar Beteiligten zu tragen.

Was die Höhe der bei den einzelnen Operationen erwachsenden Kosten anbelangt, so haben die Erfahrungen, welche in den übrigen Ländern bei der Durchführung dieser Agrarreformen gemacht wurden, es ermöglicht, die Kosten des Verfahrens auf das geringste zu reduzieren.

Ich möchte schließlich noch darauf hinweisen, daß die in Verhandlung stehenden Gesetze die Aufmerksamkeit weiter Kreise auch auf sich gelenkt haben und daß man es als eine Rückständigkeit des Landes Steiermark bezeichnen müßte, wenn der hohe Landtag die für die Hebung und Förderung der Land- und Forstwirtschaft so hochwichtigen Gesetze für agrarische Operation nicht zum Beschlusse erheben würde.

An dieser Stelle möchte ich auch einer interessanten Besprechung der Agrargesetze von seiten des Präsidenten des k. k. Oberlandesgerichtes in Graz, Ritter von Pitreich gedenken, die mit den Worten schließt:

„Möge daher die kommende Landtagsession unter glücklichen Auspizien stehen und der Steiermark die Verabschiedung der drei zusammengehörigen Gesetzentwürfe bringen. Es wäre dies eine Tat der Landesgesetzgebung, die allen Schichten der Bevölkerung, dem Städter und dem industriellen Arbeiter nicht minder wie dem Bauern zum Heile gereichen würde.“

Ich schließe mich diesen Worten vollinhaltlich an und empfehle dem hohen Hause die Annahme der in Rede stehenden Gesetzentwürfe.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.

Abg. Freiherr von **Rokitansky**: (M.-G. Leibnitz): Hoher Landtag! Ich und meine Partei und gewiß alle, die hier landwirtschaftliche, agrarische Interessen vertreten, sind uns voll bewußt, daß wir geradezu vor einem historischen Momente stehen, indem wir in die Beratung dieser Gesetzesvorlage, die wir alle, die diese von mir genannten Interessen vertreten, freudigst begrüßen, eintreten.

Das Bewußtsein, daß die Landwirtschaft die Grundlage und das Knochengestütz des Staates bildet, welches Bewußtsein uns Agrarier belebt und in allen Kämpfen stärkt, die uns noch im Kampfe für die Scholle bevorstehen, dieses Bewußtsein hat nicht nur die gesamten

Landwirte Österreichs durchdrungen, sondern auch die Regierung ergriffen. Mit Ledebur begann die Reihe der agrarfreundlichen Ackerbauminister, und diese Reihe ist nur mehr durchbrochen durch Baron Giovanelli. Durch Buequoy, Auerzperg und Ebenhoch waren von dem ehrlichen Wollen und durch Einsicht und Wissen getragenen Können erfüllte Männer an der Spitze des Ackerbauministeriums zu verzeichnen. Dank dieser Männer und dank der immer weitergreifenden Erkenntnis in agrarischen Kreisen ist das Aschenbrödel „Agrarpolitik“ von der Wissenschaft und Praxis aus seinem versteckten Winkel hervorgeholt und in den Vordergrund sozialer Wirtschaft und der Gesetzgebung gestellt worden. An Männern, die dieses Aschenbrödel zur viel unvorbenen Schönen machten, hat es nicht gefehlt.

Österreich hat überhaupt nie Mangel an tüchtigen Köpfen gehabt und es hat nur zumeist Licht, Luft, Freiheit und Bewegungsraum gefehlt, um diese Köpfe nicht immer zur Geltung gebracht zu haben. Nun ist die Bahn frei und mit den heutigen Gesetzesvorlagen wird eine große Abschlagszahlung an jene geleistet, die seit Jahr und Tag, seit Jahren kann ich sagen, davon durchdrungen sind, daß die ganze Zukunft, das ganze Bestehen, das ganze Blühen und Gedeihen dieses Staates von dem Blühen, dem Gedeihen, dem Werden seiner Landwirtschaft, seiner erbgesessenen Bauernschaft abhängig ist. Eine stolze und durch nichts verkümmerte Freude erfüllte heute unsere Brust und wir sehen, wie sich alle Parteien dieses Landtages in ernster Arbeit in den Ausschuß vereinigt haben, um den Tag heranzubringen zu lassen, wo diese Gesetze reif und fertig sind, um der Allerhöchsten Sanction unterbreitet zu werden, und ich kann insbesondere nicht umhin — und die Herren wissen, daß ich sonst selten die Rolle zu spielen in die Lage kam — insbesondere dem steiermärkischen Großgrundbesitz meinen Dank dafür abzustatten, daß er ungleich dem Großgrundbesitz in anderen Landtagen, auch seinerseits das Möglichste getan hat, um diese Gesetze zu fördern, obwohl diese Gesetze in vielen Belangen den Großgrundbesitzern manche Stücke abzuwickeln bestimmt sind.

Die Vorlagen sind in merito vom Herrn Referenten des Landeskultur-Ausschusses so glänzend begründet worden, daß es eigentlich nur die kostbare Zeit des Landtages verschwenden hieße, wenn ich von meiner bescheidenen Stelle hier aus dieser Begründung irgend etwas hinzufügen würde, und ich wäre gar nicht in der Lage, irgendetwas Neues zu bringen, und will daher auch jede weitere Ausschmückung oder Ausdehnung dieser

Begründung unterlassen. Nur eines möchte ich feststellen, und da kann auch für die Zukunft gelernt werden.

Ich kann für mich und späterhin auch für meine kleine Fraktion im Landtage in Anspruch nehmen, daß wir es waren, die vor nunmehr beiläufig 12 Jahren das erstemal in diesem hohen Hause die Frage der Wald- und Weideservitute aufgerollt haben. Meine Herren, damals hat man über uns gelacht, man hat uns geradezu in eine Linie mit jenen politischen Desperados gestellt, die der Schlagworte bedürfen, um die Massen an ihre Führen zu fesseln, und man hat sich nicht gescheut, durch Zwischenrufe und andere Machinationen und auch durch Reden unsere Bestrebungen geradezu als eine Lächerlichkeit hinzustellen, deren Erfüllung überhaupt als unmöglich für ernste Männer angenommen werden müsse. Es haben sich inzwischen die Zeiten geändert. Aus jenen, welche hier belächelt den Kampf für die notwendigsten Gesetzesvorlagen geführt haben, sind heute Männer geworden, die ernst genommen werden, und diesen Männern sind aus verschiedenen anderen Lagern wertvolle und treue Unterstützer erstanden. Ich will es mit Dank anerkennen, daß in dem Augenblicke, wo auch in der Partei der geehrten Herren Christlichsozialen ein Vertreter aus Obersteiermark Platz gefunden hat, dieser unser Gedanke auch dort sympathischen Widerhall gefunden hat und auch diese Partei unseren Bestrebungen, diese unsere Forderungen zur Gesetzesvorlage werden zu lassen, nicht nur ihre werktätige Unterstützung geliehen hat, sondern auch damit einverstanden war, daß wir Schulter an Schulter in dieser Frage weitergeschritten sind, und ich scheue mich nicht, hier ganz offen auszu- drücken, daß ich es nur im Interesse der einheimischen, der steirischen Bauernschaft für wünschenswert halte, daß dieses Zusammengehen, dieser Kampf Schulter an Schulter, für die wirtschaftliche Frage auch in Zukunft zwischen allen jenen, die landwirtschaftliche Interessen vertreten, Platz greifen möge.

Ich habe, und das ist ja sonnenklar, die einzelnen Gesetzesvorlagen auf das eifrigste durchstudiert und gefunden, daß diese Gesetzesvorlagen in den meisten Belangen unsere Wünsche und Forderungen erfüllt haben. Kleine Bedenken, die mir hier und dort aufgestiegen sind, will ich heute weder doppelt unterstreichen zum Ausdruck bringen, noch dieselben in einem Antrage kristallisieren, weil ich der Anschauung bin, daß jeder Zusatzantrag oder jeder Abänderungsantrag zu diesen Gesetzen die Gefahr heraufbeschwören könnte, daß sie der Allerhöchsten Sanction nicht teilhaftig werden würden, und demjenigen, der diese Schuld auf sich wälzen würde, dem würde wohl der Titel des Herostraten gebühren,

der würde eine herostratische Tat begehen. Nichtsdestoweniger möchte ich, um auch meinen engeren Parteigenossen und meiner Partei gegenüber nicht als ein Mensch zu erscheinen, der die Bedenken, die er früher geäußert hat, nunmehr unter den Tisch fallen läßt, darauf hinweisen, daß das einzige — und Se. Exzellenz möge gestatten, daß ich zu einem anderen Punkte der Tagesordnung, da ich zu dieser Materie mich später nicht mehr zum Worte melde, zu einer speziellen Bestimmung der Vorlage der Wald- und Weideservitute spreche — das einzige und ernste Bedenken, das ich in dieser Vorlage gefunden habe und welches Bedenken nicht nur ich mit meinen Leuten teile, sondern das auch der Herr Abg. Schoiswohl, der zumindestens die Verhältnisse in Obersteiermark so genau kennt, wie ich sie kenne, hat sich auf den § 24 des Gesetzes über Holz-, Weide- und Forstprodukte bezogen und kann dahin zusammengefaßt werden, daß ich nach der Formulierung des Paragraphen die Befürchtung gehegt habe, daß durch die Nichtaufnahme der sogenannten Waldweiden in diesen Paragraph eine Schädigung der Alpenweiden bedürftigen Bevölkerung in Obersteiermark Platz greifen könnte, und ich habe noch im letzten Momente die Absicht gehabt, einen diesbezüglichen Abänderungsantrag zu stellen. Nunmehr hat mich, und ich danke dafür ergebenst dem betreffenden Herrn, der Herr Ministerialsekretär und Vertreter des Ackerbauministeriums aufgeklärt, daß diese meine Befürchtung nicht nur nicht stichhältig ist, sondern eine Zusammenfassung dieser meiner Befürchtungen in einem Antrage vollkommen absolet wäre und die Gefahr bestünde, eine unnötige Aufhaltung der Beratung herbeizuführen, und falls dieser Antrag angenommen werden sollte, was sehr problematisch ist, eine Nichtsanktionierung des Gesetzes möglich wäre, und daß weiters dieser Antrag in merito absolut nicht notwendig ist, und daß die Bestimmungen des Gesetzes selbst eine andere Interpretation, als wir sie wünschen, nicht zulassen.

Ich bin von der Stellung dieses Antrages abgegangen und kann nur zum Schlusse meiner Ausführungen erklären, daß wir geschlossen für dieses Gesetz stimmen werden, daß wir gehobenen Bewußtseins für dieses Gesetz stimmen werden, nachdem wir dadurch ein Wort eingelöst haben, welches wir beim Eintritte in den Landtag unserer Wählerschaft gegeben haben, und daß wir um so freudiger dafür stimmen werden, als wir uns keinen schöneren Abschluß der Landtagstätigkeit denken können, als die Annahme dieses Gesetzes. Damit habe ich geschlossen. (Rufe: „Bravo, bravo!“)

Abg. **Schoiswohl** (M. W. Bruck): Hoher Landtag! Es gereicht mir zur außerordentlichen Befriedigung,

daß mir Gelegenheit geboten war, schon im Landeskulturausschusse bei der Beratung dieser Gesetze mitzuarbeiten. Ich habe, wie bereits Herr Baron Rokitsky richtig ausgeführt hat, seit zwölf Jahren für die Änderung des Regulierungs- und Jagdreservatgesetzes gearbeitet und agitiert. Meine Herren, man kann über die Agitation sagen was man will, es wird manchem verübelt, daß er agitiert; aber wenn ich und andere damals in Obersteiermark nicht agitiert hätten, so würde der seinerzeitige Petitionssturm an den Landtag und die hohe Regierung unterblieben sein und wir würden heute nicht Gelegenheit haben, über diese Gesekentwürfe zu beraten und zu beschließen. Wie bei dieser Frage so ist es auch bei anderen. Manches, was unmöglich geschienen hat, ist möglich geworden, wenn auch die Regierung nein sagte. Wenn man nur die Sache energisch anpackt und nicht ruht und rastet, so kann man doch meistens das erreichen, was man erreichen will. Ich bin kein Freund der Sozialdemokraten, das weiß jeder hier im Hause, aber das eine muß ich sagen, daß sie nur durch ihre Agitation groß wurden. Man muß eben zuerst die Leute zusammenbringen und hat man das erreicht, dann kann man auch Mauern einrennen und es war im vorliegenden Falle geradezu unbedingt notwendig, Mauern einzurennen, und zwar jene Mauern, die man gegen das Streben der Agrarier immer aufgerichtet hatte.

Was nun speziell die Verhältnisse in Obersteiermark anbelangt, ich bin ja selbst ein Obersteirer, wird jeder zugeben müssen, daß die Bauern immer mehr im Verschwinden begriffen sind. Mit einem Gesetze kann denselben nicht geholfen werden. Man muß mit einer Reihe von Gesetzen kommen, um endlich einmal dem Zurückgehen des Bauernstandes halbwegs Einhalt tun zu können.

Meine Herren, die vorliegenden Gesekentwürfe sind tatsächlich dazu angetan, den Bauern zu helfen. Der Herr Referent hat bereits mit ausgezeichneten Worten die Gesetzesvorlagen begründet. Ich begrüße vor allen anderen das Teilungsgesetz. Durch dieses werden die Grundstücke nicht nur billiger und leichter zur Teilung gebracht werden als heute, sondern es ist auch vorgesehen, daß sie ordentlich vermarktet werden, so daß später Streitigkeiten über die Teilung nicht entstehen können. Interessant ist, daß zu den jetzt schon bestehenden Behörden eine weitere Behörde, die Agrarbehörde dazukommt. Da wird vielleicht mancher sagen: Ja, haben wir nicht ohnehin genug Behörden, warum kommt noch eine weitere dazu? Ich sage, mit dieser Behörde können wir voll und ganz einverstanden sein. Bisher wurden Angelegenheiten agrarischer Natur von den politischen Behörden mitverhandelt. Wir wissen aber, daß diese mit anderen Arbei-

ten überlastet sind und sich daher oft nicht recht in den Ideengang der Agrarier und ihrer Rechte hineinfinden konnten. Ein Beweis dafür sind die verschiedenen Entscheidungen, die uns vorliegen. Durch die neue Agrarbehörde wird das ordentliche Gericht ausgeschaltet, aber auch die politische Behörde. Die Bauern haben nun eine Fachbehörde, zu der sie mit Vertrauen hingehen können, die in jeder Angelegenheit vorerst vermittelnd eingreifen wird, so weit es eben geht und die nur in äußersten Fällen von ihrem Exekutivrechte Gebrauch machen wird.

Die Agrarbehörde soll aus drei Instanzen bestehen, von welchen unbedingt die wichtigste der Lokalkommissär ist, da dieser die Erhebungen an Ort und Stelle zu pflegen und die nötigen Anträge zu stellen haben wird. Mit diesem Lokalkommissär werden also die Bauern in erster Linie in Berührung kommen. Es fragt sich also nur, daß man auf diesen Posten die richtigen Leute hinstellt, welche das richtige Verständnis und die nötige Vorbildung besitzen. Hat man den richtigen Mann gefunden, dann wird es und muß es vorwärts gehen.

Die zweite Instanz ist dann die Landesstelle. Diese besteht aus einem Vertreter der Regierung und des Landes-Ausschusses und aus einem Richter. Man sieht daraus, daß alle Stellen vertreten erscheinen, und das bietet uns die Gewähr, daß sicher und recht entschieden werden wird.

Die dritte und letzte Instanz endlich besteht aus der Ministerialkommission für agrarische Operationen im Ackerbau-Ministerium, weiters aus einem Vertreter des Ministeriums des Innern, weiters aus Richtern und einer Anzahl von Fachkräften.

Wir sehen also, daß die Agrarbehörde wirklich praktisch zusammengefaßt ist. Der Minister führt bei den Beratungen der dritten Instanz den Vorsitz. Die anderen bisherigen Behörden treten dann, wie schon gesagt, außer Kraft.

Das Gesetz über die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke beinhaltet wieder weitere größere Vorteile für jeden, der viele und kleine Grundparzellen weit herumliegen hat. Ich glaube, daß wir diesem Gesetze nicht viel hinzuzufügen haben, insbesondere darum, weil der Herr Referent Fürst über dieses Gesetz ohnehin ausführlich gesprochen hat. Ich möchte nur anfügen, daß, wenn das Gesetz durchgeführt wird, der Bauer Zeit und Geld ersparen wird. Er wird viel an produktiven Grundflächen gewinnen, weil er heute oft zehn und zwanzig Wege zu befahren hat, um zu seinen Parzellen zu kommen. Nach der Zusammenlegung wird er vielleicht nur einige solche, dafür größere besitzen, auch werden die unproduktiven Wegparzellen produktiv

werden. Weiters wird mit dieser Zusammenlegung, wo nötig, eine Meliorierung verbunden sein, zu welcher die Regierung bis zu 70 Prozent beitragen wird. Wir glauben daher, daß dieses Gesetz außerordentliche Vorteile für die Besitzer bringt, und wird es unsere Aufgabe sein, die Bauern draußen in Versammlungen darüber aufzuklären, wie das Gesetz gemeint ist, ich glaube, wenn da jeder mithilft, wird die Sache sicher vorwärts gehen.

Wie die Zusammenlegung der Grundparzellen gedacht ist und in anderen Ländern durchgeführt ist, dafür liegen uns Karten vor, die in außerordentlich anschaulicher Weise darstellen, wie die Zusammenlegung aussieht. Es wäre gut, wenn man Gelegenheit hätte, solche Karten hinaus mitzunehmen. Solche Karten würden außerordentlich gut wirken und die Bauern davon überzeugen, daß die Zusammenlegung von Grundstücken von großem Vorteile für sie sein wird. Daß mit dem Gesetze nicht alle einverstanden sein werden, ist selbstverständlich, ebenso selbstverständlich ist aber, daß, wenn sich jemand auf den Zustandstandpunkt stellen sollte und im gültlichen Wege eine Vereinbarung nicht herbeigeführt werden kann, dann auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen nachgeholfen werden kann. Meine Herren, wir haben hier ein weiteres Gesetz auf der Tagesordnung, und möchte ich dazu mit Erlaubnis Sr. Excellenz des Herrn Vorsitzenden schon jetzt sprechen, und zwar über das Gesetz bezüglich der Neuregulierung und Ablösung der Wald- und Weideservituten. Ich werde mich dafür später nicht mehr zum Worte melden und glaube, wenn ich jetzt darüber spreche, würde die Debatte dadurch nur abgekürzt werden.

Landeshauptmann (unterbrechend): Ich bitte, darf ich Sie nur einen Moment unterbrechen; ich habe den Herrn Abg. Baron Rokitsansky, der auch zu einem besonderen Paragraphen der später auf der Tagesordnung befindlichen Gesetze das Wort genommen hat, nicht unterbrochen, weil es sich um eine kurze Bemerkung handelte. Wenn Sie nun zu den beiden Gesetzentwürfen, die sich später auf der Tagesordnung befinden, eingehender zu sprechen wünschen, so möchte ich wohl bitten, dies auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, weil ja doch auch dem Herrn Berichterstatter vorher das Wort gewahrt werden muß.

Abg. Schoiswohl: Ich meinte nur, daß die Debatte abgekürzt würde; so müßte ich mich dreimal zum Worte melden und so ginge es unter einem. Vielleicht ist der Herr Berichterstatter einverstanden, und ich glaube, das, was dem Herrn Baron Rokitsansky gestattet wurde, muß auch mir gestattet werden.

Landeshauptmann: Ich habe dies eben begründet; Herr Abg. Baron Rokitsky hat sich mit einer Bemerkung an mich gewendet, daß er nur zu einem einzigen Paragraphen der Gesetze, die später auf der Tagesordnung stehen, eine Bemerkung zu machen wünsche; Sie haben aber erklärt, daß Sie eine eingehendere Darlegung zu diesen Gesetzen zu machen haben werden.

Abg. **Schoiswohl:** Dann verzichte ich vorläufig auf das Wort und werde mich dann bei Beratung der anderen Gesetze wieder zum Worte melden.

Abg. **Hagenhofer** (L.=G. Hartberg): Hoher Landtag! Bereits durch vier Dezennien ist viel und schwer an dem Bauernstande gesündigt worden. Das zeigt am besten die mißliche Lage des Bauernstandes, insbesondere in den Alpenländern. Es fehlte eben das Verständnis für die Existenzbedingungen des Bauernstandes sowohl bei der hohen Regierung als bei den gesetzgebenden Körperschaften selbst. Es wurden Gesetze geschaffen, welche es ermöglichten, daß Bauerngründe in die kleinsten Stücke zerstückelt, daß Bauerngründe zu Jagdzwecken aufgefogen werden konnten, und welche es ermöglichten, daß die Bauern sich über den Hals verschulden konnten, ja geradezu dazu gezwungen wurden, sich zu verschulden, weil sie sich auf andere Weise nicht helfen konnten. Endlich ist doch die Ansicht zutage getreten, daß es so nicht weiter gehen kann. Die agrarischen Kreise haben mit Entschiedenheit sich für Gesetze zum Schutze des Bauernstandes eingesetzt, die Regierungskreise haben sich mit der Frage eingehend beschäftigt, und so ist es dazugekommen, daß der Schutz gewährleistet werden muß, und so ist es dazugekommen, daß auch für den Bauernstand, für den Agrarierstand solche günstige Gesetze geschaffen werden. Auch wir haben es heute wieder mit der Beratung solcher Gesetze zu tun und können es nur begrüßen, daß es endlich so weit gekommen ist. Daß es so weit gekommen ist, dazu haben gewiß auch die alpenländischen Agravtage sehr viel beigetragen, welche sich in ernststen Verhandlungen mit dieser Frage beschäftigt haben. Wenn der Herr Abg. Baron Rokitsky gemeint hat, daß z. B. in bezug auf die Servitutsrechte sie die ersten gewesen seien, die in diesem Landtage zu dieser Frage Stellung genommen haben, so möchte ich daran erinnern, daß schon andere vor ihnen früher da waren und sehr häufig über diesen Gegenstand im Landtage gesprochen wurde, daß es aber nicht möglich war, die Frage zu einer gedeihlichen Lösung zu bringen.

Meine verehrten Herren, ich habe gesagt, daß es zu begrüßen ist, daß diese Gesetze endlich auf die Tagesordnung gekommen sind, und ich möchte nur wünschen,

daß sie recht Gutes für den Bauernstand leisten. Ich danke allen, welche an dem Zustandekommen der Gesetze mitgewirkt haben, und ich bitte nur, dieselben so bald als möglich zum Beschlusse zu erheben.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Anton Fürst:** Die geehrten Herren Vorredner, die Abgeordneten Freiherr von Rokitsky, Schoiswohl und Hagenhofer haben sich auf das wärmste für das Zustandekommen der in Verhandlung stehenden Gesetzentwürfe ausgesprochen. Ich muß den Rednern vollkommen beipflichten, wenn sie sagen, daß damit einem dringenden Bedürfnisse — ich möchte sagen — einem Notschrei aus den Kreisen der bäuerlichen Bevölkerung abgeholfen werden soll. Es ist daher von Wichtigkeit, daß der hohe Landtag die Gesetze für agrarische Operationen heute beschlossen hat, weil das Alpfchuhgesetz, sowie das Gesetz für die Neueregulierung der Servitutsrechte eigentlich nur integrierende Bestandteile dieses Gesetzes sind, was schon daraus hervorgeht, daß der gleiche Behördenorganismus zur Durchführung dieses ganzen Gesetzkomplexes in Aussicht genommen ist.

Indem ich den geehrten Herren Vorrednern den verbindlichsten Dank für ihre Zustimmung ausspreche, erlaube ich mir nunmehr, den Gesetzentwurf selbst, beziehungsweise die Anträge des Landeskultur-Ausschusses zur Verlesung zu bringen und zur Annahme zu empfehlen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

A. Dem angeschlossenen Entwurfe eines Gesetzes, gültig für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützungs- und Verwaltungsrechte, wird die Zustimmung erteilt.

B. Dem angeschlossenen Gesetzentwurfe, gültig für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, wird die Zustimmung erteilt.

C. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen Änderungen formaler oder unbedeutlicher Natur vorzunehmen, falls dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanktion notwendig erscheint.“

Ich erlaube mir, zu bemerken, daß dieser letzte Absatz auch in den vergangenen Jahren bei verschiedenen wichtigen Gesetzen infolge Beschlusses des hohen Landtages Aufnahme gefunden hat, weil die Erfahrung

lehrte, daß Dinge von ganz nebensächlicher, rein formeller Bedeutung, der Erwirkung der Allerhöchsten Sanction hindernd im Wege standen.

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Zur formalen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abg. Freiherr von Rokitsansky zum Worte gemeldet, dann der Herr Abg. Schoiswohl.

Im Sinne des Antrages, den der Herr Berichterstatter soeben verlesen hat, habe ich an das hohe Haus die Frage zu stellen, ob es bereit ist, im Sinne der Punkte A und B des soeben verlesenen Antrages in die Beratung der vorliegenden Gesekentwürfe einzutreten. Diejenigen Herren, welche in die Beratung der vorliegenden Gesekentwürfe einzutreten beabsichtigen, bitte ich, sich von ihren Sigen zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

Abg. Freiherr von **Rokitsansky** (M.-G. Leibniz): Ich möchte mir gestatten, den Antrag zu stellen, nachdem das uns vorliegende Gesetz 128 Paragraphen aufweist, daß der hohe Landtag zustimmen möge, daß dieses Gesetz en bloc angenommen werde.

Abg. **Schoiswohl** (M.-B. Bruck): Hoher Landtag! Nachdem der Herr Abg. Freiherr von Rokitsansky bereits den Antrag gestellt hat, den ich stellen wollte, habe ich weiter nichts zu bemerken, als nur seinen Antrag zu unterstützen.

Abg. Freiherr von **Rokitsansky** (M.-G. Leibniz): Pardon, in formaler Beziehung ist mir ein lapsus linguae unterlaufen. Es handelt sich nämlich um zwei Gesetze. Es ist selbstverständlich, daß ich den Antrag auf beide Gesetze ausdehne und für jedes Gesetz den Antrag auf en bloc-Aannahme stelle.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand zur formalen Geschäftsbehandlung das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall. Es scheint daher ein Widerspruch gegen die beantragte en bloc-Behandlung nicht vorhanden zu sein.

Ich habe aber noch das hohe Haus zu befragen, ob einer der Herren einen oder mehrere Paragraphen der vorliegenden Gesekentwürfe von der gemeinsamen Behandlung ausgeschieden und eine besondere Verhandlung über denselben anzusprechen wünscht. (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall. Ich werde sohin getrennt nach den Anträgen A und B die Abstimmung einleiten und zuerst die Frage stellen, ob die Herren gewillt sind, daß das der Vorlage Nr. 439 im Anhang angegeschlossene Gesetz vom, gültig für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen Benützung- und Verwaltungsrechte samt Eingang und §§ 1 bis inklusive

138 so wie es uns hier in der Vorlage im Drucke vorliegt, anzunehmen sei. Diese Herren bitte ich, sich von ihren Sigen zu erheben. (Geschieht.)

Dieses Gesetz erscheint somit angenommen.

Wir gelangen nun zur Abstimmung über den zweiten Gesekentwurf, welcher derselben Landtagsvorlage als Beilage angeschlossen ist. Es ist dies das Gesetz vom, wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Zusammenlegung landwirtschaftlicher Grundstücke, einschließlich des Einganges und der §§ 1 bis inklusive 128. Ich ersuche diejenigen Herren, die auch diesem Gesekentwurf ihre Zustimmung geben wollen, sich von ihren Sigen zu erheben. (Geschieht.)

Auch dieses Gesetz ist somit zum Beschlusse erhoben.

Der dritte Absatz ist noch nicht zur Abstimmung gebracht worden. Dieser lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen Änderungen formaler oder unbedenklicher Natur vorzunehmen, falls dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanction notwendig erscheint.“

Wünscht jemand zu diesem Teile des Antrages das Wort? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche auch diesen Punkt C annehmen wollen, sich von ihren Sigen zu erheben. (Geschieht.)

Angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 331, mit Vorlage des Gesekentwurfes, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

(Beilage Nr. 440.)

Berichterstatter ist gleichfalls der Herr Abg. Fürst, dem ich das Wort erteile und den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Anton Fürst** (von der Tribüne): Dem Landeskultur-Ausschuß wurde der Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Entwurfes eines Alpschutzgesetzes vom hohen Landtage überwiesen und hat der Landeskultur-Ausschuß diesen Gesekentwurf ebenfalls einer eingehenden Beratung unterzogen, von welchem auch der Vertreter des Ackerbau-Ministeriums, Herr Dr. v. Haager, teilgenommen hat.

Ich erlaube mir darauf zu verweisen, daß das hohe Haus schon im vergangenen Jahre, ich glaube im

Monate März, den Entwurf eines Alpenschutzgesetzes beschlossen hat, und ich kann daher wohl voraussetzen, daß die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Schaffung eines solchen Gesetzes vom hohen Hause geteilt und niemand von den sehr geehrten Herren heute einen anderen Standpunkt in dieser Frage einnehmen wird.

Aus formalen und auch prinzipiellen Gründen hat das vom hohen Landtage im vergangenen Jahre beschlossene Alpenschutzgesetz die Zustimmung des Ministeriums nicht gefunden und wurde der Landes-Ausschuß in Kenntnis gesetzt, daß das Ministerium nicht in der Lage sei, den Gesetzentwurf der Allerhöchsten Sanction vorzulegen. Das Ministerium erklärte aber, gerne bereit zu sein, auf Grund der Alpenschutzgesetze, welche in Salzburg und in Kärnten bereits angenommen wurden, mit dem Landes-Ausschuße in Verhandlungen zu treten, um den Entwurf eines Alpenschutzgesetzes für Steiermark auszuarbeiten.

Diese Verhandlungen haben stattgefunden und der Landes-Ausschuß hat einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher die Grundlage für die Beratungen des Landes-kultur-Ausschusses gebildet hat. Mit Rücksichtnahme auf die Erfahrungen in Kärnten und Salzburg wurden einige Verbesserungen in dem vorliegenden Gesetzentwurfe aufgenommen.

Die Notwendigkeit der Schaffung eines Alpenschutzgesetzes hatte ich bereits im vergangenen Jahre auszuführen die Gelegenheit in diesem hohen Hause; ich verwies darauf, daß unsere Alpenweiden immer mehr und mehr verschwinden und an Stelle derselben Jagdgründe treten, und viele auch zur Vergrößerung des Waldbesitzes aufgekauft werden. Die Folge dieses Aufsaugungsprozesses ist der nicht zu leugnende Niedergang des Bauernstandes in den Alpenländern, und auch Steiermark bietet ein trauriges Bild der damit herbeigeführten Zustände. Spät, aber endlich doch kam die Regierung zu der Einsicht, daß zur Erhaltung des Bauernstandes etwas getan werden müsse, und dieser Einsicht haben wir die Gesetze für agrarische Operationen, zu denen auch das Alpenschutzgesetz gehört, zu danken.

Wenn leider Gott auch schon Hunderte bäuerlicher Existenzen schonungslos preisgegeben wurden und rettungslos verloren sind, so muß im gegenwärtigen Augenblick, in welchem sich die Regierung ihrer Pflichten dem Bauernstande gegenüber erinnert, alles getan werden, um durch Schaffung neuer Gesetze den gänzlichen Verfall der bäuerlichen Wirtschaften hintanzuhalten.

Hoffen wir, daß im Bauernstande noch so viel Kraft und gesundes Mark vorhanden ist, daß er mit Hilfe dieser gesetzlichen Reformen wieder eine gesicherte

Existenz und einen reichen Lohn für seine mühe- und sorgenvolle Arbeit finden möge.

Hoffen wir aber auch, und das möchte ich als Freund der Bauern ganz besonders hervorheben — daß sie mit beiden Händen die gebotene Hilfe ergreifen und sich nicht mit bedauerlicher Indolenz allen diesen wohlthätigen Reformen gegenüber ablehnend verhalten.

Aber nicht der Umstand allein, daß viele Alpen brach liegen und nicht mehr befahren werden, erheischt Abhilfe im Gesetzgebungswege, sondern auch der Mangel eines rationellen und verständigen Wirtschaftsbetriebes. Durch die Vernachlässigung der Alpenweiden wird die Viehzucht geschädigt, welche bekanntlich die beste Einnahmsquelle des Gebirgsbauern ist. Hauptsächlich tritt diese Erscheinung bei den Gemeinschaftsalpen auf, wo jede zielbewußte Bewirtschaftung fehlt und Verbesserungen an dem Widerstande des einzelnen scheitern.

Andere Länder, so insbesondere die Schweiz, sind auf diesem Gebiete den österreichischen Alpenländern weit voraus, und da sich dort der Bauernstand einer erfreulichen Wohlhabenheit erfreut und dies den Gesetzen verdankt, welche dort zum Schutze und zur Erhaltung der Alpenweiden bestehen, so müssen auch bei uns gesetzliche Maßnahmen zur Hebung dieses wichtigen Zweiges der Volkswirtschaft getroffen werden. Der oberste Zweck eines Alpenschutzgesetzes muß sein, die Alpen ihrem wirtschaftlichen Charakter zu erhalten und eine Verbesserung des Alpwirtschaftsbetriebes durch rationelle Meliorationen herbeizuführen.

Zu den Meliorationen ist eine bedeutende Staatshilfe in Aussicht gestellt. Das Gesetz verlangt aber von den Interessenten die Erhaltungspflicht für alle aus öffentlichen Mitteln hergestellten Meliorationen.

Wer sich für die Fortschritte interessiert, welche in der Schweiz, dem Musterlande für Alpwirtschaft gemacht wurden, erlaube ich mir auf eine Broschüre „Wald und Weide in den Alpen“ zu verweisen, welche den Direktor der höheren Forstlehranstalt in Bruck, Forstrat Dr. Zugoviz zum Verfasser hat und der auf Grund einer Studienreise den außerordentlich segensreichen Einfluß der schweizerischen Gesetzgebung auf die Verbesserung der Alpwirtschaft bespricht und dabei auch hervorhebt, welche hohe Bedeutung neben der Weide auch dem Walde in der Schweiz zuerkannt wird.

Nachdem ich die Geduld des hohen Hauses schon lange in Anspruch nahm, will ich mich nicht in die Besprechung der Einzelheiten des Gesetzes einlassen, sondern auf dasselbe selbst verweisen, da es in leichtverständlicher Art die Durchführung des Gesetzes behandelt.

Bemerken möchte ich nur noch, daß dem Alpininspektor die wichtigste Stelle bei der Durchführung des Alpschutzgesetzes zufällt. Von seinem Verständnisse und Erfahrungen wird der Erfolg des Gesetzes abhängen.

Der Landeskultur-Ausschuß hat daher in seine Anträge auch den Antrag auf Bestellung eines Alpininspektors aufgenommen und gibt sich der sicheren Erwartung hin, daß es dem Landes-Ausschuße auf Grund gemachter Erfahrungen nicht schwer fallen wird, eine ganz besonders qualifizierte Persönlichkeit für diesen wichtigen Posten zu gewinnen.

Nunmehr erlaube ich mir die Anträge des Landeskultur-Ausschusses der Annahme des hohen Hauses zu empfehlen, welche lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

A. Dem angeschlossenen Entwurfe eines Gesetzes, wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft, wird die Zustimmung erteilt.

B. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen Änderungen formaler oder unbedenklicher Natur vorzunehmen, falls dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanction notwendig erscheint.

C. Der Landes-Ausschuß wird

1. beauftragt, über die Bestellung eines Alpininspektors (§ 11 des Gesetzes), die Bezüge und den Wirkungskreis desselben nach mit der k. k. Regierung gepflogenen Verhandlungen in der nächsten Session Bericht zu erstatten und den Antrag zu stellen;

2. ermächtigt, betreffend Anstellung eines Alpininspektors für das Jahr 1909 im Einvernehmen mit der k. k. Regierung provisorische Verfügungen zu treffen.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 282.“

Abg. **Schoiswohl** (M. W. Bruck): Hoher Landtag! In Anbetracht dessen, daß ich im Vorjahre bei der Beratung des Alpschutzgesetzes die Nützlichkeit der Schaffung eines Alpschutzgesetzes eingehend dargetan habe und dafür eingetreten bin, glaube ich es nicht nötig zu haben, heute weiter darüber zu sprechen und erlaube mir, den hohen Landtag zu bitten, den vorliegenden Gesetzentwurf einstimmig annehmen zu wollen.

Abg. **Frl. Fraydt von Fraydenegg** (G.=G.=B.): Ich will die Geduld der Herren nicht in Anspruch nehmen und will mich nur auf eine kurze Bemerkung beschränken. In meiner mehrjährigen Amtswirksamkeit in einem Nachbarland hatte ich Gelegenheit, die segensreichen Folgen von Alpenmeliorationen genugsam kennen zu lernen, so

daß ich nur wärmstens die Beschlußfassung des vorliegenden Gesetzes empfehlen kann.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Fürst:** Ich danke für die Erteilung des Wortes und bitte nur um die einstimmige Annahme des Gesetzes.

Landeshauptmann: Zur formalen Geschäftsbehandlung hat sich der Herr Abg. **Schoiswohl** zum Worte gemeldet.

Abg. **Schoiswohl** (M. W. Bruck): Ich beantrage die en bloc-Aannahme des vorliegenden Gesetzes.

Landeshauptmann: Wünscht noch einer der Herren zur formalen Geschäftsbehandlung das Wort? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall. Wenn also gegen den Antrag des Herrn Abg. **Schoiswohl** ein Einwand nicht erhoben wird, so glaube ich in dessen Sinne vorgehen zu können und erlaube mir die Anfrage zu stellen, ob einer der Herren die einzelne Behandlung eines der Paragraphen 1 bis einschließlich 17 des der Beilage Nr. 440 als Beilage angeschlossenen Gesetzentwurfes anspricht. (Nach einer Pause.) Ein solcher Wunsch wird nicht geäußert und werde ich daher zur Abstimmung schreiten. Ich ersuche jene Herren, welche die der Vorlage Nr. 440 angeschlossene Beilage, enthaltend das Gesetz vom . . . , wirksam für das Herzogtum Steiermark, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft, sowie den Eingang und die §§ 1 bis inklusive 17, sowie sie in Druck vorliegen, annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Auch dieser Gesetzentwurf hat die Zustimmung des hohen Hauses gefunden.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Punkte B und C der Anträge des Landeskultur-Ausschusses. Wünscht einer der Herren zu diesen Punkten das Wort? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall; ich schreite demnach zur Abstimmung.

Punkt B lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen Änderungen formaler oder unbedenklicher Natur vorzunehmen, falls dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanction notwendig erscheint.“

(Wird ohne Debatte angenommen.)

Punkt C lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird

1. beauftragt, über die Bestellung eines Alpininspektors (§ 11 des Gesetzes), die Bezüge und den

Wirksamkeitsbereich desselben nach mit der k. k. Regierung gepflogenen Verhandlungen in der nächsten Session Bericht zu erstatten und den Antrag zu stellen;

2. ermächtigt, betreffend Anstellung eines Alpin-Spektors für das Jahr 1909 im Einvernehmen mit der k. k. Regierung provisorische Verfügungen zu treffen.

Hiermit erledigt sich die Beilage Nr. 282."

(Wird ohne Debatte angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 388, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Neuregulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte, sowie betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten.

(Beilage Nr. 441.)

Berichterstatter ist Herr Abg. Fürst, welchen ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Anton Fürst** (von der Tribüne): Hohes Haus! Dem Landeskultur-Ausschusse wurde der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 388, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Neuregulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte, sowie betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten, überwiesen. Der Landeskultur-Ausschuß hat an dem vom Landes-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurf mit Rücksichtnahme auf die lokalen Landesverhältnisse einige Änderungen vorgenommen.

Was nun die Notwendigkeit des in Verhandlung stehenden Gesetzes, betreffend die Neuregulierung und Ablösung der Servitutsrechte, anbelangt, so muß darauf verwiesen werden, daß die auf Grund des kaiserlichen Patentes vom Jahre 1853 durchgeführten Regulierungen und Ablösungen der Forst- und Weideservituten sehr bald zu lebhaften Klagen seitens der Berechtigten geführt haben.

Diese Klagen fanden auch in sämtlichen alpenländischen Landtagen lebhaften Ausdruck, und der steirische Landtag hat sich mit dieser Angelegenheit schon in den Jahren 1861, 1863, 1875, 1877, 1883, 1884, 1886, 1894/1895 und auch in den jüngsten Jahren eingehend beschäftigt. Leider haben die von den Landesvertretungen eingeschlagenen Wege nicht zum gewünschten Ziele geführt.

Die unklaren Bestimmungen in den Regulierungsvorschlägen über die Holzbezugs- und Weiderechte führten zu den größten Erschwerungen und Benachteiligungen für den Berechtigten. So wird in vielen Fällen das Holz an so ungünstigen Standorten angewiesen, daß den Berechtigten der Holzbezug entweder unverhältnismäßig verteuert oder ganz unmöglich gemacht wird. Die Weiderechte werden durch Aufforstungen vielfach wertlos gemacht; ebenso verhält es sich mit dem Streubezuge.

Auf vielen Alpen fehlt das für die Einkünfte, zum Baue der Hütten und Stallungen erforderliche Holz und wird dadurch die Bewirtschaftung der Alpen immer mehr eingeschränkt und endlich unmöglich gemacht. Die Folge davon ist, daß solche Alpen für Jagdzwecke aufgekauft und ihrer natürlichen Nutzung für immer verloren gehen. Es muß von jedem, der die Verhältnisse kennt, zugegeben werden, daß der wirtschaftlichen Berechtigung des Bauernstandes nicht nur kein Verständnis entgegengebracht wurde, sondern kein Mittel unversucht blieb, denselben von der Scholle zu verdrängen.

In dieser Richtung haben auch die staatlichen Forstorgane nur in sehr seltenen Fällen eine bessere Einsicht gezeigt.

Es ist richtig, daß die Art der einzelnen Nutzungsrechte vollkommen veraltet ist und daher bei der Neuregulierung dieselben den Anforderungen einer vernünftigen Wirtschaftsführung angepaßt werden müssen. Dies liegt sowohl im Interesse der Verpflichteten, wie der Berechtigten. Ich bin überhaupt der Anschauung, daß die Neuregulierung der Servituten auch den Verpflichteten nicht zu unterschätzende Vorteile in Hinsicht auf einen rationellen Wirtschaftsbetrieb bieten wird.

Der Hauptzweck des Gesetzes, betreffend die Neuregulierung, bleibt aber, den Bauernstand zu erhalten und seine Existenz zu erleichtern; deswegen wird auch das Schwergewicht auf die Durchführung der Neuregulierung gelegt und nur in Ausnahmefällen die Ablösung durch Abtretung von Grund und Boden oder durch Zahlung eines Ablösungskapitales zulässig sein.

Wie im Motivenberichte des Landeskultur-Ausschusses schon hervorgehoben wurde, ist im vorliegenden Gesetzentwurf die höchst wichtige Bestimmung enthalten, daß die bisher unorganisierte Menge von Berechtigten zu einem organisierten Körper zusammengefaßt wird. Ich verweise auf die einzelnen Abschnitte des Gesetzentwurfes, aus denen der Zweck derselben am klarsten entnommen werden kann. Der erste Abschnitt behandelt die Neuregulierung der Forstservitute, welche sich auf die Angabe der Bezugsorte von Holz und Streu,

auf die Art der Bringung sowie Menge und Beschaffenheit der Forstprodukte und den Wert derselben erstreckt. Bei den Weideservituten stellt sich die Neuregulierung zur Aufgabe, die Weideplätze im allgemeinen und auch für den Fall, als das Weiderecht durch Aufforstungen eingeschränkt wurde, anzuweisen, die Weidezeit, Viehzahl und Gattung festzulegen, ferner die Errichtung von Zäunen, Bestellung von Hirten, die Anlegung von Wegen, Ställen, Wasserleitungen, die Verbesserung der Weideflächen und die Erstellung von Einständen zu ordnen.

In allen Fällen, in welchen es sich als zweckmäßig erweist, die Holzungs- und Holzbezugsrechte sowie Streuentnahme oder Streubezugsrechte in eine bestimmte Holz- oder Streuabgabe umzuwandeln, ist der jeweilige Eigentümer der belasteten Realität verpflichtet, dem Berechtigten jährlich oder periodisch die festgesetzte Menge von Holz und Streu an bestimmte Abgabsorte zu liefern, und können hinsichtlich des Ersatzes von Brennholz und Waldstreu auch andere Brennmittel oder Streumittel substituiert werden.

Der zweite Abschnitt des Gesetzes behandelt die Art und Weise der Ablösung und ist hervorzuheben, daß die nach dem Patente vom Jahre 1853 bestehenden Rechte gegen Entgelt ganz oder teilweise abgelöst werden können, wenn durch die Ablösung der Wirtschaftsbetrieb des berechtigten oder verpflichteten Gutes nicht gefährdet wird und wenn durch die Ablösung nicht überwiegende Nachteile der Landeskultur herbeigeführt werden.

Der dritte Abschnitt handelt von der Sicherung der regulierten Nutzungsrechte der Eingeforsteten und legt gesetzlich fest, daß, wenn der Verpflichtete in die Rechte und Pflichten der abgelösten Parteien tritt, derselbe einerseits das Recht hat, die entsprechende Zahl Weidevieh selbst aufzutreiben, andererseits aber die Pflicht übernimmt, sich an allen gemeinsam herzustellenden Anlagen zu beteiligen.

Auch darf der mit Servituten belastete Weideboden nur dann aufgefördert werden, wenn dies die Behörde aus Gründen der Landeskultur bewilligt. In diesem Falle wird es sich zumeist um die Aufforstung steiler Lehnen handeln, um Abrutschungen, Lawinengefahren u. dgl. zu begegnen.

Der letzte Abschnitt endlich handelt von den Behörden und dem Verfahren bei den Neuregulierungen und hat denselben Behördenorganismus zur Grundlage wie das Gesetz über die Teilung und Zusammenlegung der Grundstücke.

Endlich möchte ich noch bemerken, daß das Verfahren wegen Neuregulierung oder Ablösung nur auf

Verlangen eines interessierten Teiles eingeleitet werden kann. Dieses Verlangen wird mit dem Namen Provokation bezeichnet und hat diese bei zwei Berechtigten wenigstens von einem derselben und bei mehr als zwei Berechtigten von mindestens einem Drittel derselben auszugehen.

Die Provokation ist beim Lokalkommissär, der die erste Instanz bildet, einzubringen; dieser hat das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen zu prüfen und hierüber zu entscheiden.

Wie bereits wiederholt erwähnt, bietet das vorliegende Gesetz über die Neuregulierung und Ablösung der regulierten Holz-, Weide- und Forstprodukte, sowie betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten die volle Gewähr, daß damit dem Bauernstande die wirtschaftliche Existenz erleichtert und verbessert wird, und erlaube ich mir namens des Landeskultur-Ausschusses das hohe Haus um die unveränderte Annahme des vorliegenden Gesetzentwurfes zu bitten. Die Anträge des Landeskultur-Ausschusses lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

A. Dem angeschlossenen Entwurfe eines Gesetzes, gültig für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Neuregulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte sowie betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten, wird die Zustimmung erteilt.

B. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen Änderungen formaler oder unbedenklicher Natur vorzunehmen, falls dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanktion notwendig erscheint.

Hiermit erledigen sich die Beilagen Nr. 53, 250 und 257.“

Abg. **Schoiswohl** (N.-W. Bruck): Hoher Landtag! Indem ich heute ohnedies sicher bin, daß dieser Gesetzesentwurf vom hohen Hause angenommen wird, werde ich nicht besonders lange sprechen.

Ich möchte es wirklich nur mit Freude begrüßen und erwähnen, daß ich hoffe, daß nach diesem neuen Entwurfe die vielen Streitigkeiten zwischen Verpflichteten und Berechtigten mehr verschwinden möchten, daß mit dem Regulierungsgesetze das erreicht werde, was wir mit demselben erhoffen.

Gestattet sei mir, daß ich einige Beschwerden bei dieser Gelegenheit hier vorbringe, die so gang und gäbe sind in dieser Angelegenheit. Es ist das schon deshalb gut, weil hier ein Vertreter aus dem Ackerbauministerium

anwesend ist, damit er weiß, worin hauptsächlich in Obersteiermark die Beschwerden puncto Servituten bestehen. Es wird insbesondere seitens der Berechtigten darüber geklagt, daß sie das Servitutsholz nicht verkaufen dürfen. Da sind in den Regulierungsvergleichen verschiedene Bestimmungen. Bei einem ist es gestattet, bei dem anderen wird nicht gesagt, ob er das Holz verkaufen darf oder nicht, und beim dritten steht wieder, daß er es nicht verkaufen darf. Es haben Prozesse stattgefunden, der Instanzenweg wurde durchgegangen bis zum Verwaltungsgerichtshofe. In einigen Fällen haben die Beschwerdeführer gesiegt und sie dürfen das Holz verkaufen, in anderen nicht. Ich hoffe, daß durch diesen Gesetzentwurf diese Frage gänzlich gelöst wird.

Weiters beklagen sich die Bauern vielfach, daß man ihnen den Viehdurchtrieb erschwert und ihnen fast unmöglich macht, besonders dann, wenn Kulturen angelegt werden, und zwar so, daß dem Vieh damit vielfach auch der Weg zur Tränke verlegt wird und oft einen kolossalen Umweg machen muß.

Weiters wird geklagt auch bezüglich der Waldweiden, daß man diese oft so weit und unpraktisch zuweist, so daß fast immer ein Halter auch bei wenigen Stücken dabei sein muß, was natürlich den Bauern viel Geld kostet.

Weiters wird geklagt über das Viehtränken; man hat selbes vielfach nicht gestattet, weil in der Nähe eine Sulz für das Hochwild angelegt war. Aber, meine Herren, ich glaube, das Wild ist nur zum Vergnügen der hohen Jagdherren, das Kind aber bildet die Existenz der Bauern, das Vergnügen soll daher nicht so weit gehen, daß dabei die Existenz der Bauern zugrunde gerichtet wird.

Weiters wird geklagt, daß die Alpenböden nicht reine Weide sind, daß sie nicht gerodet und geschwendet werden dürfen. Die Alpe ist verwildert, die Bauern können nicht das Vieh hinauftreiben, das Vieh wird schlecht, magert ab, und der eine oder der andere sagt, er treibe überhaupt nicht hinauf. So verodet die Alpe dann und der Jagdherr kommt und sagt: „Ich gebe dir etwas, du treibst ohnehin nicht auf“, und auf diese Weise sind eine große Anzahl der schönsten Alpen verschwunden. Man macht es seitens der Servitutsbefitzer sehr gerne so, weil man glaubt, langsam und schmerzlos den Bauern von der Alpe herunterzubringen.

Weiters wird geklagt über die kolossale Wildüberhegung in Obersteiermark, nicht nur in den ärarischen, sondern auch in den Landesforsten, und ich weiß nicht, ob es besonders gut ist, daß das Land seine Jagden an reiche Jagdherren, allerdings zu hohen Preisen, verpachtet, weil die Servitutsberechtigten sehr dabei leiden, ebenso

wie die Waldungen des Landes. Es soll jemand hingehen und schauen, wie diese vom Hochwild zugerichtet sind. Es ist selbstverständlich, daß nach 20, 30 Jahren, wann geschlägert werden soll, es nicht möglich ist, ein Bloch herauszubringen. Ich glaube, es wäre besser, wenn das Wild abgeschossen und nicht gehegt würde.

Weiters kommt es wiederholt vor, daß die Bauern wegen des Jagdbeginnes oft gleich um acht Tage früher abtreiben müssen, als sie laut des Regulierungsvergleiches verpflichtet wären. Wegen der Jagd muß also der Bauer von der Alpe weichen.

Weiters kommt bezüglich des Holzes vor, daß den Bauern, die das Recht auf den Holzbezug haben, selbes so weit von ihrem Wohnsitz angewiesen wird, daß ihnen die Bringung mehr kostet, als das Holz wert ist, so daß manche Bauern auf das Bezugsrecht schon freiwillig verzichtet haben. Dann kommt weiter vor, daß ein Bauer Anspruch auf Brennholz hat, im Regulierungsvergleiche heißt es Scheiterholz, in Wirklichkeit gibt man ihm morsches Prügel- oder Astholz. Weiters wird auch geklagt über die Überschlagerungen in den Servitutswaldungen, trotz der sogenannten Wirtschaftspläne. Ich kenne zwei Fälle, einen in Wörtschach, und einen in Weißenbach bei Piezen, da hat man heruntergeschlagen, die Bauern haben protestiert, man hat auf sie nicht gehört und zum Schlusse haben sie auch das ihnen zukommende Holz nicht bekommen, und wurde ihr Bezugsrecht um 30 Prozent restringiert. Das sollte in Zukunft nicht mehr vorkommen, und dafür werden hoffentlich die agrarischen Behörden sorgen.

Weiters kommt vor, daß die Auszeichnung für das Holz, das der Bauer zu schlagen hat, zu spät oder zu einer Zeit erfolgt, wo der Bauer am Felde zu tun hat.

Weiters ist auch ein fortgesetzter Streit bezüglich der Verhegungsdauer der aufgeforsteten Parzellen. Das einmal heißt es 4, 5 Jahre, dann 10, 15 Jahre, und es kommt vor, daß man Bäume bestehen läßt, auch dann, wenn die Bäume bereits schon 30 bis 40 Jahre alt sind. In dieser Richtung soll Klarheit geschaffen und die Dauer der Verhegung genau festgesetzt werden. Ich gebe zu, daß es nicht einerlei ist, ob der Wald gut war oder schlecht, aber die Leute sollen wissen, wie lange die Flächen verhegt bleiben.

Diese Beschwerden wollte ich bei dieser Gelegenheit vorgebracht haben und ich will der Hoffnung Ausdruck geben, daß, wenn dieser Entwurf Gesetzeskraft erlangt haben wird und die Agrarbehörden ihres Amtes walten, diese Streitigkeiten verschwinden werden und ein schöneres Verhältnis zwischen den Verpflichteten und den Berechtigten entstehen wird.

Wir Abgeordneten haben gewiß keine Freude, wenn es immer Streitigkeiten gibt. Der Abgeordnete ist so außerordentlich in Anspruch genommen, auf der einen Seite kommen die Berechtigten und auf der anderen Seite die Verpflichteten, um zu klagen, es kommen verschiedene Feindseligkeiten heraus und man kann oft nicht ergründen, wer der Schuldige ist. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß das Gesetz Abhilfe bringen wird, und begrüße es daher in diesem Sinne auf das freudigste.

Abg. **Refel** (A. W. Graz): Meine Herren! Ich weiß nicht, ob es beobachtet wurde, aber jedenfalls ist es Tatsache, daß wir von unserer Partei sowohl für das erste als auch für das zweite der vorliegenden Gesetze gestimmt haben. Ich erkläre weiter, daß wir mit Freude auch für die dritte Gesetzesvorlage stimmen werden. Es ist bei Behandlung der Wahlreformvorlage seitens eines der Herren Redner, des Herrn Baron **Nokitsky**, behauptet worden, daß der Grundsatz der Sozialdemokraten sei, sowohl die Gewerbetreibenden als auch die Bauern zugrunde zu richten.

Ich glaube, unsere Stellungnahme zu den vorliegenden Gesetzentwürfen zeigt das Gegenteil; wir sind überall dort, wo es gilt, die landwirtschaftliche Produktion zu fördern und zu schützen, gerne bereit, mit einzutreten. Wir haben für das erste Gesetz gestimmt, obwohl es von unserem Standpunkte aus nicht bedenkenlos gutgeheißen werden kann. Bezüglich des zweiten Gesetzes haben wir keine weiteren Bedenken, weil es gewiß im Interesse der Förderung der Viehproduktion in den Alpenländern notwendig erscheint, die nötigen Weideplätze zu sichern und insbesondere die ländliche Bevölkerung vor dem Überwuchern des Jagdbestandes zu sichern und zu schützen.

Meine Herren, es ist aber gerade das jetzt in Verhandlung stehende Gesetz zu begrüßen, und zwar deshalb, weil, wie bereits ausgeführt, eine Reihe von Streitigkeiten, welche sich derzeit aus den Servitutverhältnissen ergeben, wenigstens teilweise aus der Welt geschafft werden. Es ist gewiß, und es wurde dies schon gesagt, kein Vergnügen für den Abgeordneten, immerwährend die fortlaufenden Beschwerden und Klagen über die Behandlung der Servitutberechtigten hören zu müssen; aber insbesondere ist es ungenauer schwer, in dieser Richtung etwas Ersprießliches, ohne daß eine gesetzliche Grundlage hierfür vorhanden ist, zu unternehmen. Ich selbst, der früher Vertreter eines obersteirischen Landgemeindenbezirkes im Reichsrate war, habe die bedauerliche Erfahrung gemacht, daß es einem Abgeordneten selbst beim besten Willen nicht möglich ist, in das Chaos, das heute zwischen den Servitutberechtigten und

jenen, welche die Servituten zu leisten haben, herrscht, einige Klarheit zu bringen. Ich habe bei den Bemühungen, wenigstens einiges zum Schutze der Berechtigten zu unternehmen, die bedauerliche Erfahrung gemacht, daß gerade jene Stelle, von der man glauben sollte, daß sie im Interesse der Bauern zu handeln verpflichtet wäre, daß gerade von dieser Stelle die Bezugsberechtigten am meisten behindert und benachteiligt wurden. (Abg. **Schoiswohl**: „Das stimmt, das muß ich leider zugeben.“) Meine Herren, gerade in Obersteiermark ist zum großen Teile der Besitz, der mit Servitutrechten belastet ist, entweder im staatlichen oder geistlichen Besitze. (Abg. **Schoiswohl**: „Es gibt andere auch.“) Die anderen kommen weniger in Betracht, weil sie gegenüber dem staatlichen und geistlichen Besitze der geringere Teil sind. Nun, meine Herren, es ist auch bei diesem Anlasse notwendig, darauf zu verweisen, daß schon bei der seinerzeitigen Regulierung die Servitutrechte der Bezugsberechtigten, ich will nicht gerade sagen, übers Ohr gehauen, sondern arg benachteiligt wurden. Ich möchte darauf verweisen, daß in den Gemeinden **Neuberg**, **Rapellen**, **Altenberg**, **Ganz** und **Krieglach** Servitutberechtigten sind, die in ihrem Regulierungsvergleiche in bezug auf die Weideberechtigung den Passus enthalten haben, daß, sofern nicht mehr genug Weideflächen für die angegebene Stückzahl Viehes vorhanden sind, neuerdings die Bezugsberechtigten mit den Verpflichteten zusammentreten müssen, und daß dann die Viehzahl dem vorhandenen Weideplate entsprechend reduziert zu werden hat. (Abg. **Schoiswohl**: „Leider ja, das steht darin.“) Der Verpflichtete in dem Falle ist der Staat, die Regierung, weil sich dort die ärarischen Wälder und die Wälder des Familienbesitzes befinden.

Meine Herren, eine derartige Bestimmung im Regulierungsvergleiche bedeutet nichts anderes, als die Bezugsberechtigten überhaupt abzuschütteln. In unserem Forstgesetze ist leicht eine Bestimmung zu finden, nach welcher man erklären kann, diese Stelle muß aufgeforstet werden, erst die, dann die andere; dabei dürfen aber die Leute in den jungen Wald nicht eintreiben, außer sie verpflocken auf eigene Kosten, was mehr Kosten verursacht, als das Weiderecht Wert hat. Und so kommen die Leute auf Grund eines Regulierungsvergleiches eigentlich um ihr früheres Servitutrecht. Ich führe dieses Beispiel deshalb an, weil es notwendig erscheint, daß, wenn eine Regulierung stattfindet, sie nicht bloß auf Grund der vorhandenen Regulierungsvergleiche erfolgt, sondern daß zurückgegriffen werde auf die ursprüngliche Berechtigung der Servitutberechtigten. Ich habe mir in einem Falle besondere Mühe gegeben und bin

sowohl im Landesarchiv als im Statthaltereiarchiv herumgekrochen und habe alte Schardecken und Akten ausgegraben, aber ich fand nirgends einen Anhaltspunkt dafür, daß das Servitutsrecht der Weideberechtigten irgendwie eingeschränkt werden könnte. Es haben sich damals auch die Bauern gegen die Regulierungsvergleiche gewehrt, aber die Macht, die die Forstbehörde gegenüber den Bauern auszuüben vermag, ihr stehen hunderterlei Verfügungen zu Gebote, welche sie wirtschaftlich schädigen, ist sehr groß.

Dieser ungeheuren Gewalt, welche die Forstorgane gegenüber den Bauern haben, ist es zuzuschreiben, daß sich die Bauern zwingen ließen, den Regulierungsvergleich zu unterschreiben. Es ist nur recht und billig, wenn nun verlangt wird, daß nicht auf Grund dieser Regulierungsvergleiche vom Jahre 1863 und 1867, sondern auf Grund der ursprünglichen Berechtigung die Regulierung erfolgt. (Rufe: „Bravo!“)

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch darauf verweisen, daß es eine große Anzahl von kleinen Besitzern und von Forst- und Salinenarbeitern im Salzkammergut gibt, die in den Staatsforsten Servitutsrechte haben, und daß gerade die Forstbehörden, weil eben die Arbeiter Staatsarbeiter sind, und sich daher gegen die Willkür der Forstbehörden nicht wehren können, diese Servitutsberechtigten in einer Weise behandeln, wie es unter aller Kritik ist. Es werden ihnen nicht nur in bezug auf die Ausnützung ihres Rechtes allerlei Hindernisse in den Weg gelegt, sondern es wird gegen sie schikanös vorgegangen, indem man ihnen ihre Bezugsrechte an irgend-einer entfernten Stelle anweist, Holz und Streu, so daß, wenn die Leute ihr Recht ausnützen wollten, sie mehr Arbeitszeit aufwenden müßten, als das, was sie beziehen, an Wert repräsentiert. Ich hoffe, daß dieses Gesetz nach dieser Richtung Wandel bringt. Ich wünsche auch, daß nicht nur der Staat, das Ackerbau-Ministerium — es wurde ja erklärt, daß mit dem vorliegenden Gesetze eine neue Ära eingeleitet wird und dabei auf den jetzigen Ackerbau-Minister verwiesen — ich wünsche also, daß gerade die Staatsorgane diesem Gesetze jenes Verständnis entgegenbringen und jene Zuverlässigkeit gegenüber den Besitzern an den Tag legen, die geeignet ist, eine fruchtbare Wirkung des Gesetzes zu bringen. Ich wünsche dies nicht nur vom Staate, sondern auch von den geistlichen Besitzern. (Abg. Schöiswohl: „Da wollen auch wir keine Ausnahme machen.“) Gerade gegenüber den geistlichen Besitzern finden wir seitens der Staatsbehörden für Bezugsberechtigte nicht jenes Entgegenkommen, wenn sie Beschwerde führen, als gegenüber anderen, gewöhnlichen Sterblichen. Ich glaube, gerade die Stifte

und Klöster Obersteiermarks, wie Admont und Vorau, die am meisten verpflichtet sind (Abg. Frh. v. Kottanitzky: „Da ist der Dienstherr der Kapo.“), im Interesse der christlichen Nächstenliebe den servitutsberechtigten Besitzern das Recht, das sie bis jetzt besitzen, am wenigsten streitig machen dürfen. Ich wünsche auch, daß, wenn Beschwerden über schikanöses Vorgehen der Verpflichteten den Abgeordneten überreicht werden, daß diese in anderer Weise vorgehen, als beispielsweise seitens des Herrn Abg. Schöiswohl in vergangenen Jahren vorgegangen wurde. (Abg. Schöiswohl: „Das ist ja doch ein alter Kohl.“) Aber wahr ist es. (Abg. Doktor Schacherl: „Jetzt rufen Sie nicht mehr: Sehr richtig.“) Im Bezirke Rottenmann hat eine Anzahl Servitutsberechtigter eine Beschwerdeschrift gegen das schikanöse Vorgehen des Stiftes Admont dem Abg. Schöiswohl überreicht. Dieser hat diese Beschwerdeschrift der Bauern, also der Berechtigten, dem verpflichteten Stifte Admont übergeben. Dieses hat nun eine sehr lange Erwiderung hierüber geschrieben und diese Erwiderung hat nun der Herr Abg. Schöiswohl wieder den Bauern, den Beschwerdeführern, überreicht und gesagt, man solle ihm mitteilen, was sie dazu sagen. Ich glaube, daß das eine komische Art ist, Beschwerden zu erledigen, eine bequeme Art, weil man dabei doch nichts anderes zu tun hat, als die Beschwerde zu übernehmen, diese demjenigen, gegen den die Beschwerde gerichtet ist, zu übergeben, und dann die Antwort desselben wieder den Beschwerdeführern mitzuteilen. (Abg. Schöiswohl: „Eines Mannes Rede ist keine Rede, man muß hören alle Rede.“) Gewiß, der Herr Abg. Schöiswohl hat damit vollständig recht; aber Sie haben beide gehört und zu keinem etwas gesagt, zu den Bauern wenigstens nicht, sondern haben diese nur gefragt, was sie dazu sagen. (Abg. Schöiswohl: „Aber so ein alter Kohl!“) Aber regen Sie sich nicht so auf, wenn dies ohnehin schon ein alter Schlager ist. Solche Tatsachen verlieren aber nicht an Gewicht, wenn sie wahr sind, und wenn sie noch so alt sind. (Abg. Schöiswohl: „Ich könnte auch was bringen, was Sie betrifft, was vor ein paar Jahren war.“) Ich stehe Ihnen jederzeit zur Verfügung und werde Sie bei Ihren Ausführungen nicht so stören, wie Sie mich zu stören getrachtet haben. Diese Ausführungen waren notwendig, um einen Fingerzeig für die zukünftige Durchführung des vorliegenden Gesetzes zu bieten. Gestatten Sie mir, dem Wunsche Ausdruck zu geben, daß diese Maßregeln zur Förderung der landwirtschaftlichen Produktion und zum Wohle aller Bevölkerungskreise führen mögen. Ich wünsche, daß sowohl der Staat als wie die Regierung und insbesondere auch die geistlichen Besitzun-

gen gegenüber den Berechtigten mit jener Kulanz vorgehen, die der Tendenz dieses Gesetzes entspricht. (Rufe: „Bravo!“)

Landes-Ausschußbeisitzer Graf **Attems**: Ich möchte zunächst auf einige freundliche Worte zurückkommen, welche Herr Baron Rokitsky mit Bezug auf die Haltung des Großgrundbesitzes allen diesen drei vorliegenden Agrargesetzen gegenüber gesprochen hat. Herr Baron Rokitsky hat seiner Freude über das Zustandekommen und die Ausarbeitung dieser Gesetze Ausdruck gegeben und insbesondere auch erwähnt, daß es ihn in hervorragender Weise freue, daß der Großgrundbesitz, welcher doch keine Vorteile aus diesen Gesetzen hat und welchem, wie sich Herr Baron Rokitsky ausdrückte, auch etwas dabei abgezwickelt werden soll, was nicht immer ganz angenehm ist, bei der Ausarbeitung der Gesetze und dem Zustandekommen derselben mitgeholfen hat. In dieser Beziehung erlaube ich mir zu bemerken, daß der Großgrundbesitz immer sehr gerne eine Haltung einnehmen wird, welche nicht seine speziellen Interessen im Auge hat, insbesondere dann, wenn er überzeugt ist, daß die betreffenden Gesetze im großen und ganzen der landwirtschaftstreibenden Bevölkerung zugute kommen werden, und das ist bei den vorliegenden Gesetzentwürfen auch der Fall. Damit ich aber ganz aufrichtig bin, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es doch dem Einflusse des Großgrundbesitzes gelungen ist, einzelne nach unserer Anschauung ungerechtfertigter Weise erfolgende Erschwernisse aus diesem Gesetze hinauszubringen. Ich möchte insbesondere darauf hinweisen, daß seinerzeit im Alpenschutzgesetze, wie es im vorigen Jahre dem hohen Landtage vorgelegen war, der Betriebszwang statuiert war, und ich möchte mir ganz bescheidener Weise erlauben darauf hinzuweisen, daß ich damals der einzige war, der gegen sämtliche Stimmen im hohen Hause, auch jene des Großgrundbesitzes, dafür gesprochen hat, daß es zweckmäßig wäre, diesen Betriebszwang auszuschalten. Dieser Zwang ist auch ausgeschaltet worden und konnten auch meine übrigen Kollegen um so leichter für dieses Gesetz stimmen.

Auch der Großgrundbesitz muß anerkennen, daß ihm in mancher Beziehung von Seite der übrigen Agrarparteien entgegengekommen wurde, wofür ich meinerseits den Dank mir auszusprechen erlaube.

Ich möchte nur auf einiges zu sprechen kommen, was von dem geehrten Herrn Vorredner vorgebracht wurde, wenn auch nicht auf alles. Es wurde vom Herrn Abg. Schoiswohl darauf hingewiesen, daß vielfach Beschwerden aus dem Verhältnisse der Berechtigten und der Verpflichteten sich ergeben haben, und es wurden

als solche Beschwerden angeführt das Verbot des Verkaufes des Holzes, das tatsächlich in vielen Regulierungsvergleichen enthalten ist und sich nicht nur auf das Verbot des Verkaufes des Servitut-Holzes, sondern sogar auf das Verbot des Verkaufes des Holzes aus eigenen Wäldungen bezieht, dann die Nichtgestattung des Viehdurchtriebes und die unzumutbare Zuweisung des Weideterains sowohl, als auch der Hölzer zum Bezuge überhaupt. Es sind vielfache Beschwerdepunkte immer vorhanden gewesen, diese Beschwerdepunkte werden auch künftighin — ich hoffe, daß sie sich infolge des neuen Gesetzes vermindern werden — nicht ganz aufhören und es wird in dieser Richtung die politische Behörde die Entscheidung über solche Streitigkeiten vorzunehmen haben. Eine Frage der Zukunft wird es sein, ob es nicht zweckmäßig wäre, die Entscheidung über diese Streitigkeiten auch der politischen Behörde abzunehmen und an die Agrarkommission in erster Instanz, an den agrarischen Kommissär zu übertragen.

Ich glaube, das ist ein Weg, der in Zukunft eingeschlagen werden soll. Ich möchte mir erlauben, darauf hinzuweisen, daß im § 4 des Gesetzes aufgenommen wurde, daß es Aufgabe des Lokalkommissärs sein wird, wenn auch ein Anlaß zu einer Entscheidung nicht vorhanden ist, so doch im Ausgleichswege auf möglichste Beseitigung aller Erschwernisse und Unklarheiten hinzuwirken, und es wird daher insbesondere auch Aufgabe des Lokalkommissärs sein, bei den Verhandlungen dahin zu wirken, daß ein gütliches Übereinkommen zwischen Berechtigten und Verpflichteten nach der Richtung hin zustande kommt, daß dem Berechtigten der freie Verkauf des Holzes, wenn auch gegebenen Falles gegen einen kleinen Nachlaß in der Quantität, zugestanden wird.

Der Herr Abg. Schoiswohl hat auch von der Wildüberhegung gesprochen und darin einen Beschwerdepunkt der Servitutsberechtigten gefunden, und hat auf die Wildüberhegungen in den Landeswäldungen hingewiesen. Der Landesauschuß war seit Jahren bemüht, diesen Überhegungen in den Landeswäldungen, die hier und da vorkommen, ich gebe das zu, nach Möglichkeit abzuwehren, und haben wir nun in neuester Zeit beschlossen, daß in die Jagdpachtverträge Bestimmungen aufgenommen werden, die es vollkommen in die Hand des Landes-Ausschusses legen, den Wildabschuß soweit als möglich den Jagdpächtern aufzutragen. Wir haben von diesem Rechte immer in den letzten Jahren den ausgiebigsten Gebrauch gemacht und ich möchte darauf hinweisen, daß wir einzelne Jagdpächter haben, denen wir einen Abschuß von 200 bis 250 Stück Hochwild in

einem Jahre aufgetragen haben, und dieser Abschluß wurde auch vollzogen.

Es ist mir bekannt infolge persönlicher Begehung der betreffenden Waldorte, daß leider vor zwei Jahren in größerem Umfange Schältschäden stattgefunden haben; dies ist aber eine Sache, die nicht so sehr der Wildüberhebung in die Schuhe zu schieben ist, als dem damals außerordentlich strengen Winter und den großen Schneefällen. Es haben damals Beschädigungen in Gegenden stattgefunden, wo von Wildüberhebungen keine Rede sein kann. Das war, möchte ich sagen, ein ganz besonderes Naturereignis, und es war das selbstverständlich sehr unangenehm, und ich glaube annehmen zu können, daß unter normalen Verhältnissen oder, um mich richtig auszudrücken, wenn nicht ganz außerordentliche Witterungsverhältnisse eintreten, die Schältschäden in den Landesforsten künftighin ziemlich ausgeschlossen sein dürften, außer in der allernächsten Nähe der Fütterungen; gewisse Schäden muß man sich leider gefallen lassen im Hinblick auf die tatsächlich, besonders nach den neuen Verträgen hohen Jagd-Pachtzuschüsse, welche den Ankaufspreis der Landesforste mit 2 % verzinsen. Der Herr Abg. Kessel hat dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß bei der Neuregulierung nicht die Regulierungsurkunden, der Inhalt der Regulierungserkenntnisse und der Inhalt der Regulierungsvergleiche zur Grundlage genommen werden, sondern der ursprünglich vor dem Zustandekommen der Regulierungsvergleiche und -Erkenntnisse bestehende Rechtszustand.

Inwieferne diesem Standpunkte durch das vorliegende Gesetz Rechnung getragen wird oder nicht, mögen die Herren aus dem § 2 des Gesetzes selbst entnehmen. Ich will mich hier in keine langwierige theoretische Erörterung einlassen. Ich glaube aber nicht, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 2) ja so ausgelegt werden können, daß es möglich wäre, bei der Neuregulierung die Bestimmungen der bestehenden Regulierungsvergleiche oder Erkenntnisse zu ignorieren.

Zum Schlusse meiner kurzen Ausführungen möchte ich mir erlauben, namens des Landes-Ausschusses dem hohen Landtage für die wohlwollende und entgegenkommende Aufnahme sämtlicher drei agrarischer Gesetzesentwürfe den besten Dank auszusprechen und ich möchte mir zum Schlusse auch eine Bitte an die hohe Regierung, an das k. k. Ackerbauministerium gestatten. Alle diese Gesetze werden, wie bereits mehrfach heute erwähnt wurde, nicht von der politischen Behörde und nicht von der Justizbehörde gehandhabt, sondern von eigenen Agrarkommissären, welche sowohl die Befugnisse der politischen Behörde und die Funktionen der Gerichtsbehörde in sich

vereinen. Schon aus dieser großen Machtvollkommenheit, welche man diesen Beamten einräumt, ist zu entnehmen, daß man bei der Auswahl der mit der Durchführung dieser Gesetze betrauten Herren Beamten sorgfältig vorgehen müssen, und ich möchte mir diesbezüglich die Bitte an die hohe Regierung gestatten, daß sie hervorragend qualifizierte Beamte mit diesen wichtigen und einschneidenden Aufgaben betrauen möge, und daß sie, obwohl das im Gesetze nicht enthalten ist, vor der Bestellung dieser Herren Beamten das Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse pflegen möge.

Abg. **Schoiswohl** (A. B. Bruck): Ich will nicht lange aufhalten, nur muß ich einige Worte gegenüber den Ausführungen des Herrn Abg. Kessel verlieren. Daß der Herr Abg. Kessel unter die Hausierer gegangen ist, habe ich nicht gewußt, und daß er in seiner Kraxe lauter alte Ware führt, habe ich auch nicht gewußt, habe es aber heute erfahren. Die erwähnte Angelegenheit der Dietmannsdorfer hat er seinerzeit, vor fast 10 Jahren, im Reichsrate einmal zum besten gegeben; sie war damals neu und hatte noch ein dankbares Publikum gefunden, man hat wenigstens ein bißchen gelacht. Auf seinen Agitationstouren hat er sie ebenfalls zum besten gegeben und hat etwas gezogen, heute nicht mehr. Seinerzeit haben die Bündler ihn unterstützt, heute haben sie nicht einmal mehr gelacht zu seinen Ausführungen, weil es schon ein zu alter Schlager ist. Dazu möchte ich nur folgendes sagen:

Seinerzeit hat sich an mich eine Anzahl von Besitzern der Gemeinde Dietmannsdorf bei Rottenmann in einer langen Beschwerdeschrift gegen das Stift Admont gewendet. Die ganze Eingabe war nichts weniger als klar und war manches darin enthalten, daß ich mir sagen mußte, so kann es nicht gewesen sein.

Was kann aber in diesem Falle ein Abgeordneter tun, als daß er vom Stifte verlangt zu sagen, was eigentlich an der Sache wahr und was nicht wahr ist. Das habe ich getan und mußte das Gleiche jeder andere auch tun. Ich kann doch nicht zum Gerichte und zu der Bezirkshauptmannschaft laufen wegen nicht klar gestellter Beschwerden. Richtig ist, daß ich die Rechtfertigung des Stiftes in Admont zur endgültigen Äußerung an die Beschwerdeführer gelangen ließ. Statt daß die aber darauf geantwortet hätten, da hat das Stift recht oder nicht recht, haben sie geschwiegen, ein Zeichen, daß sie sich nicht ganz im Rechte gefühlt haben, wohl aber haben sie das Ganze, was ich ihnen sandte, so auch die Zuschrift des Stiftes, an den „Arbeiterwille“ geschickt, dem war das natürlich ein gefundenes Fressen. Das ist aber lange her, trotzdem findet es der Herr Abg. Kessel nicht

unter seiner Würde, diesen alten allbekannten Kohl wieder neu aufzuwärmen und aus der alten Hausiererkrage herauszunehmen und als alte Ware auszulegen. (Abg. Dr. Schacherl: „Aber der Hieb sitzt.“) Der sitzt, aber da lachen nur Sie zwei und kein anderer, und da müssen Sie sich schon sehr anstrengen.

Abg. **Refel** (M. W. Graz): Meine Herren! Ich glaube die Erregung des Herrn Abg. Schoiswohl steht in einem Widerspruche zu seinen Ausführungen. Er hat sich nicht mit aus der alten Krage genommenen Wigen, sondern mit Wigen, die nichts heißen, über den Vorwurf, daß er in einer Servitutssache, die das Stift Admont betroffen hat, nicht richtig gehandelt hat, hinweggesetzt. Ich glaube, wenn eine Sache auch älteren Datums ist, sie dadurch nicht an Wahrheit einbüßt, und daß dadurch noch immer bewiesen wird, wie jemand sich in einer Sache, wo es seine Pflicht gewesen wäre, sich selbst ein Urteil zu bilden, aus der Schlinge zu ziehen getrachtet hat. Meine Ausführungen haben nichts bezwecken wollen, als daß die ungeheure Liebe, die der Herr Abg. Schoiswohl zum Bauernstande hat, vor der Klosterpforte aufhört. (Abg. Dr. Schacherl: „Beweis Diensthübers Gegenschrist.“) Wenn jemand ein persönliches Interesse an der Sache hat, so kann er diese Diensthübersche Gegenschrist und die Schrist der Bauern einsehen und wird daraus erkennen, daß der Herr Abg. Schoiswohl in diesem Falle nichts anderes wollte, als sich aus der Affäre zu ziehen, d. h., um den Bauern nicht zu sagen, da kann ich nichts machen oder dem Stifte zu sagen, die Bauern haben in diesem und in jenem Punkte recht. Wenn er heute herumredet, wird an der Sache nichts geändert, sondern das ist Tatsache, daß gerade gegenüber solchen hochmögenden geistlichen Besitzern die Arbeitsfreudigkeit des Herrn Abg. Schoiswohl, die er sonst nach allen Richtungen hin betätigt, zum weitaus größten Teile aufhört.

Im übrigen habe ich keine Ursache, mich so zu erregen, wie es der Herr Abg. Schoiswohl getan hat. Ich habe getan, was ich für notwendig erachtet habe, und werde das immer tun, wenn die Worte eines Herrn Abgeordneten mit seinen Werken in irgendeiner Weise in Widerspruch stehen. (Abg. Schoiswohl: „Sie haben schon viel getan, was in Widerspruch steht. Lassen Sie die Sache auf sich beruhen.“)

Landeshauptmann: Ich möchte die Herren schon bitten, auf den Gegenstand zurückzukommen, der auf der Tagesordnung steht. (Abg. Schoiswohl: „Was sich liebt, das neckt sich.“ Abg. Refel: „Ich dank schön für Ihre Liebe!“)

Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Fürst:** Hohes Haus! Aus den Ausführungen der Herren Abgeordneten, welche zu diesem Gegenstande gesprochen haben, geht übereinstimmend hervor, wie notwendig und dringend das Gesetz über die Neuregulierung der Servituten ist. Ich danke für die wirkungsvolle Unterstützung, welche mir als Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses von den geehrten Herren zuteil wurde, auf das verbindlichste. In das politische Duell, welches mit verrosteten Waffen zwischen den Herren Abgeordneten Schoiswohl und Refel ausgekämpft wurde, will ich mich nicht einmischen, und bin daher auch nicht in der Lage, zu konstatieren, welcher von den beiden Herren Abgeordneten eine Abfuhr erhalten hat.

Auf das Gesetz zurückkommend, erlaube ich mir die Anträge des Landeskultur-Ausschusses der Beschlussfassung des hohen Hauses zu empfehlen, welche lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

A. Dem angeschlossenen Entwurfe eines Gesetzes, gültig für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Neuregulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forstproduktenbezugsrechte sowie betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten, wird die Zustimmung erteilt.

B. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen Änderungen formaler oder unbedenklicher Natur vorzunehmen, falls dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanction notwendig erscheint.

Hiermit erledigen sich die Beilagen Nr. 53, 250 und 257.“

Landeshauptmann: Ich ersuche diejenigen Herren, welche im Sinne des Antrages den angeschlossenen Gesetzentwurf zur Grundlage der weiteren Verhandlungen nehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Das Eingehen in die Spezialdebatte ist beschlossen und es hat sich zur formalen Geschäftsbehandlung der Herr Abg. Freiherr von Rokitsansky zum Worte gemeldet.

Abg. Freiherr von **Rokitsansky** (M.-G. Leibnitz): Ich beantrage, daß der Titel und Eingang des Gesetzes, sowie die §§ 1 bis inklusive 42 des betreffenden Gesetzes en bloc angenommen werden.

Landeshauptmann: Wünscht zu diesem Antrage einer der Herren das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Es meldet sich keiner der Herren zum Worte, es erhebt sich also über die Art der Geschäftsbehandlung kein Einwand. Ich habe daher die Absicht, dem hohen Hause vorzuschlagen, die Gesamtabstimmung über den Gesetzentwurf vorzunehmen. Ich habe aber vorher zu fragen, ob einer der Herren von dieser summarischen Behandlung einen der Paragraphen ausgenommen und speziell zur Verhandlung gestellt wissen will. (Nach einer Pause.) Es meldet sich zu einer solchen Antragstellung keiner der Herren zum Worte. So glaube ich, zur Abstimmung schreiten zu können in der Art und Weise, wie sie der Herr Abg. Freiherr von Rokitsan'sky beantragt hat. Ich ersuche daher diejenigen Herren, welche dem der Beilage Nr. 441 beigefügten Gesetzentwurf (liest): „Gesetz vom, gültig für das Herzogtum Steiermark, betreffend die Neuregulierung und Ablösung der im Verfahren auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, regulierten Holz-, Weide- und Forstprodukten-Bezugsrechte sowie betreffend die Sicherung der Rechte der Eingeforsteten“ sowie den Eingang und die §§ 1 bis 42, wie der Entwurf im Drucke vorliegt, zustimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Der Gesetzentwurf ist angenommen.

(Lebhafter Beifall.)

Der Punkt B des Antrages des Landeskultur-Ausschusses lautet (liest):

„Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, in den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen Änderungen formaler oder unbedenklicher Natur vorzunehmen, falls dies für die Erlangung der Allerhöchsten Sanktion notwendig erscheint.“

Hiermit erledigen sich die Beilagen Nr. 53, 250, und 257.“

Wünscht einer der Herren das Wort? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall. Ich ersuche diejenigen Herren, welche auch diesem Teile des Antrages zustimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Angenommen.

Ich bin früher genötigt gewesen, bei der Tagesordnung den Punkt 11, das ist den

Bericht des Landeskultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 367, betreffend die Erteilung der Bewilligung zur Einhebung von Mautgebühren an die Bauerngemeinschaft in Obergralla für die von derselben erbaute Brücke über den Murfluß

(Beilage Nr. 466).

zurückzustellen, weil der Herr Berichterstatter zufälliger Weise noch nicht im hohen Hause anwesend war. Der Herr Berichterstatter Abg. Stocker ist nunmehr im hohen Hause erschienen, und bitte ich zu gestatten, daß dieser Punkt der Tagesordnung nunmehr vorgenommen wird. (Nach einer Pause.) Es erhebt sich kein Widerspruch, ich erteile daher dem Herrn Abg. Stocker das Wort und ersuche ihn, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landeskultur-Ausschusses **Stocker** (von der Tribüne): Hohes Haus! Namens des Landeskultur-Ausschusses habe ich die Ehre, den Bericht zu erstatten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 367, betreffend die Erteilung der Bewilligung zur Einhebung von Mautgebühren an die Bauerngemeinschaft in Obergralla für die von derselben erbaute Brücke über den Murfluß.

Laut dem Berichte des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 367, sah sich die Bauerngemeinschaft in Obergralla, welche laut ihrer Statuten verpflichtet ist, für die Kosten der Erhaltung der Gemeindegewege und Brücke aufzukommen, durch die infolge der Murregulierung entstandene Vertiefung des Murflußbettes bemüht, an Stelle der dort bestehenden Überfuhr, eine neue Brücke mit einem beläufigen Kostenaufwand von 23.000 K zu errichten.

Nachdem die Erträgnisse des Sondervermögens dieser Bauerngemeinschaft nicht ausreichen, um die Herstellungs- und Erhaltungskosten für diese Brücke zu decken, so wandte sich die genannte Körperschaft an den Landes-Ausschuß um Gewährung einer Subvention und um die Bewilligung, für die Benützung dieser Brücke eine Mautgebühr einheben zu dürfen.

In Berücksichtigung des Umstandes, daß die Errichtung dieser Brücke im Interesse des öffentlichen Verkehrs gelegen ist, dem Landes-Ausschuße aber zur Gewährung von Subventionen für solche Privatbauten keine Geldmittel zur Verfügung stehen und die Erbauerin allein nicht in der Lage ist, die Herstellungs- und Erhaltungskosten zu decken, erscheint das Ansuchen um die Bewilligung zur Einhebung einer Mautgebühr gerechtfertigt.

Nachdem der aufgestellte Mauttarif bereits von der k. k. Statthalterei genehmigt und als angemessen bezeichnet wurde, schließt sich der Landeskultur-Ausschuß vollkommen den Vorschlägen des Landes-Ausschusses an und beantragt nur eine Ergänzung, wonach für Automobile eine Gebühr von 1 K und für Motorräder eine solche mit 20 h festgesetzt werden soll.

Der Landeskultur-Ausschuß stellt daher den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Bauerngemeinschaft in Obergralla wird die Bewilligung zur Einhebung einer Mautgebühr für die von ihr über den Murfluß in km 31 zwischen den Parzellen Nr. 49, 50 und 67/3, Katastralgemeinde Obergralla, erbaute Brücke auf die Dauer von zehn Jahren erteilt.

2. Die Mautgebühr für die jedesmalige Benützung der Brücke beträgt:

Für einen Fußgänger	4 h
„ ein Stück Triebvieh	4 „
„ „ einspänniges Fuhrwerk	10 „
„ „ zweispänniges Fuhrwerk	20 „
„ „ Motorrad	20 „
„ „ Automobil	1 K

3. Bei dieser Maut haben bezüglich der Mautbefreiungen jene Bestimmungen in Anwendung zu kommen, welche für die nunmehr aufgehobenen ärarischen Mauten in den §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 26. August 1891, R.-G.-Bl. Nr. 140, festgesetzt waren.

4. Die Mautgebühren sind an der rechtsufrigen Brückenrampe in Empfang zu nehmen und sind den Parteien Bestätigungen (Bolletten) aus Jurttenheften über die bezahlte Gebühr einzuhandigen.

5. Die Mauteinnahmen dürfen nur für die Erhaltung der Brücke und der Brückenmaut verwendet werden; allfällige Gebarungüberschüsse sind als ein besonderer Fond zu verwalten.

6. Alljährlich ist bis Ende Jänner ein detaillierter und rechnungsmäßig instruierter Ausweis über die Einnahmen und Ausgaben am Mautobjekte samt den Jurttenheften für die Mautbolletten der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz zur Prüfung und Evidenzhaltung der Mautgebarung vorzulegen.

7. Mauttarif und Mautbewilligung sind im Original oder in beglaubigter Abschrift an der Mauteinhebungsstelle zu jedermanns Einsicht zu affizieren.“

Ich bitte, dem Antrage des Landeskultur=Ausschusses die Zustimmung zu geben.

Abg. Freiherr v. **Rofitansky** (M.-G. Leibnitz): Es ist selbstverständlich, daß mir die Verhältnisse in Obergralla aus persönlicher Anschauung sehr gut bekannt sind und daß ich selbst in die Lage komme, diese Brücke öfter zu benützen. Ich werde nicht gegen diesen Antrag stimmen, sondern mich für diesen Antrag aussprechen, kann aber diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne auf die tristen Verhältnisse, wie sie im Bezirke Wildon bezüglich der Brücken vorherrschen, hier hinzu-

weisen. Und ich tue dies um so lieber, als in der Person des Herrn Abg. Freiherrn v. Kellersperg der Bezirksobmann dieses Bezirkes anwesend ist und er die große Freundlichkeit haben wird, bei dieser Gelegenheit die Beschwerde eines Teiles seines Bezirkes zur Kenntnis zu nehmen. Ich tue dies deshalb, weil ich hoffe, daß durch diese meine Anregung der Landes=Ausschuß doch endlich einmal sich mit den Bezirksvertretungen Wildon und Leibnitz ins Einvernehmen setzen wird, um in diesen Bezirken bezüglich der Brückenverhältnisse den Wünschen des größten Teiles der dort im Bezirke wohnenden Bevölkerung entgegenzukommen.

Meine Herren, ein großer Teil des Bezirkes Wildon, insbesondere charakterisiert durch die Gemeinden Rabnitz, Gabersdorf, Ortschaft Laubegg, Wolfsberg, in weiterer Folge auch Kirchbach, sind geradezu, was die Übergänge über die Mur anbelangt, vom Verkehre abgeschnitten, wenn sie nicht Brücken benützen wollen, wo überall Mautgebühren eingehoben werden. Sie werden sonst genötigt sein, den weiteren Umweg über Leibnitz zu nehmen, um die Reichsbrücke zu benützen. Sie müssen somit einen Umweg beschreiben, um auf das rechte Murufer zu gelangen, oder aber den entgegengesetzten Umweg beschreiben, nach Wildon fahren und dort den Übergang bewerkstelligen. Sonst stehen diesen Gemeinden nur zwei Brücken zur Verfügung. Das ist die Brücke, welche heute vom Landes=Ausschusse — wenn ich mich dieses Ausdruckes bedienen darf — mit Mautgebühren subventioniert werden soll, die Brücke bei Obergralla, und zweitens die Brücke, welche nach Lebring führt und welche ebenfalls einem Brückenkonsortium gehört und wo auch von dem Wirtschaftsbesitzer und dem Landwirte, der diese Brücke benützt, ganz exorbitante Mautgebühren eingehoben werden.

Über die Bedeutung der Benützung dieser Brücke will ich als konkretes Beispiel anführen, daß ein Gutsbesitzer in der dortigen Gegend für die Benützung der Lebringer Brücke allein in einem Jahre 120 K Mautgebühr zahlen mußte.

Nun, meine Herren, wir leben doch in einem Staate, der sich Kulturstaat nennt und der in gewisser Richtung auch das Recht hat, sich Kulturstaat zu nennen, ich will das nicht bestreiten. Wenn wir sehen, wie diese wichtigsten Verbindungswege in diesem Kulturstaate, noch dazu in vorgeschrittenen Provinzen, aussehen, so muß man wirklich sagen, daß Verhältnisse obwalten, wie sie trister und trauriger nicht in Turkestan oder weiß Gott wo sein können. Wir haben dort keine Brücke, mit Ausnahme der mit Mautgebühren behafteten, müssen aber auch feststellen, daß die Zufahrtsstraße zur Brücke bei Obergralla, die die kürzeste Verbindung herstellt mit dem

rechten Murrer, mit den von mir genannten Gemeinden, in einem derartigen Zustande sich befindet, daß zu gewissen Jahreszeiten ein Befahren dieser Brücke mit leichten oder schweren Fuhrwerken total ausgeschlossen ist.

Ich möchte den schon seit Jahren geäußerten Wunsch der Bevölkerung in dieser Richtung zum Ausdruck bringen, daß endlich der Bezirk Wildon im Einvernehmen mit dem Bezirke Leibnitz — wobei ich allerdings bemerken muß, daß das Interesse des Bezirkes Leibnitz, namentlich des Marktes Leibnitz, eminent größer ist an diesem Wege, als das des Bezirkes Wildon — sich wegen der Forderung des Landes-Ausschusses endlich dahin einigen werden, daß dieser hochwichtige Straßenzug, der über die Ober-Gralla-Brücke führt, endlich vom Bezirke übernommen und ausgebaut werde. Es haben sich, um die Wichtigkeit dieses Straßenzuges zu beweisen, sogar Grundbesitzer — und die Herren werden wissen, daß es bei Grundbesitzern nicht leicht zu nehmen ist, wenn es sich handelt materielle Opfer zu bringen — bereit erklärt, daß sie namhafte Subventionen aus ihrem Sacke geben und Grundstücke kostenlos abtreten würden, wenn diese Straße endlich zur Bezirksstraße gemacht werden würde, weil sie ein brennendes Bedürfnis für die wirtschaftliche Entwicklung der ganzen dortigen Gegend ist. Das muß hier gesagt werden.

Anderseits muß auch gesagt werden, daß es Aufgabe des Landes und der Bezirke ist, dahin zu wirken, daß wir nicht wieder in dieselben Verhältnisse hineinkommen, aus welchen wir herausgekommen sind, indem endlich das Reichsgesetz über die Aufhebung der Brückenmauten geschaffen wurde. Es ist das schon die zweite Brücke, die uns in dieser Session wegen Einhebung von Mautgebühren beschäftigt.

Es ist das eine kolossale Belastung der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung. Man glaubt gar nicht, wie diese Summe sich im Jahre zusammenrechnet und wieviel am Schlusse des Jahres im Budget des Landes erscheint, der gezwungen ist, wie es leider noch bei uns der Fall ist, diese mit Mautgebühren belegten Brücken zu benützen, wenn er zur Bahn will, wenn er ein Frachtgut abholt oder wenn er seine Produkte zur Bahn führt.

Es muß Aufgabe der Bezirke und des Landes sein, dahin zu trachten, alle jene Brücken, wo die dringende Notwendigkeit es gebietet, in dem Momente, wo nur halbwegs die Möglichkeit vorhanden ist, die in ihrem Zuge befindlichen Straßen vom Bezirke übernehmen zu lassen, diese Straßen zu Bezirksstraßen zu erklären und dann aber auch diese Brücken in die Bezirksverwaltung zu bringen.

Es geht leider nicht anders, damit nicht wieder von neuem immer wieder Brücken entstehen, die die Bevölkerung mit Mautgebühren belasten. Das muß einmal gesagt werden, und ich glaube, es ist hier Gelegenheit dazu, und wenn sich die Bezirke dagegen steifen, so muß ich sagen, daß die Landwirtschaft treibende Bevölkerung, soweit sie intelligent ist, weiß, daß gute Kommunikationen bei weitem selbst die Tatsache aufheben, daß der Bezirk in solchen Fällen um einige Prozente hinaufgehen müßte, denn was erspart wird an Wagenmaterial, an Beanspruchung bei guten Straßen, das wiegt wohl diese paar Prozente, die man für den Bezirk mehr zu bezahlen hätte, auf.

Diese meine Ausführungen möchte ich hiemit geschlossen haben, und bitte nochmals, daß die berufenen Körperschaften und Vertreter diese Ausführungen zur Kenntnis nehmen und den ihnen zugrunde liegenden Wünschen wohlwollende Förderung zuteil werden lassen mögen.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Stocker:** Ich verzichte.

Landeshauptmann: Wir gelangen nun zur Abstimmung. Nachdem zu den einzelnen Punkten 1 bis 7 in der Debatte Abänderungsanträge nicht gestellt worden sind, glaube ich annehmen zu dürfen, daß ich die Abstimmung über den Antrag unter einem vornehmen kann. (Nach einer Pause.) Es erhebt sich dagegen kein Widerspruch. Ich ersuche sonach jene Herren, welche den Antrag des Landeskultur-Ausschusses, wie er in der Beilage Nr. 466 in Druck uns vorliegt, Punkt 1 bis einschließlich Punkt 7, annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir gelangen nunmehr zu Punkt 15, beziehungsweise 16, das ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar Verzeichnis Nr. 95, 96 und 98, und Punkt 16, Bericht des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über die Petition Nr. 715, Verzeichnis Nr. 114.

Zur Geschäftsbehandlung hinsichtlich der beiden Punkte der Tagesordnung über die Berichterstattung, die Petitionen betreffend, hat sich der Herr Abg. Freih. von Moscon zum Worte gemeldet. Ich erteile ihm daselbe.

Abg. Freiherr von **Moscon** (G.=G.=B.): Mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde und auf die hier bereits übliche Einrichtung, daß Petitionen, wenn nicht

zu den einzelnen Petitionsnummern besondere Anträge gestellt werden, en bloc angenommen werden, stelle ich den Antrag, daß diese Petitionen des Finanz-Ausschusses, die unter Verzeichnis Nr. 95 angeführt sind, das sind die Petition Nr. 365 des Rudolf Gaupmann, Nr. 391 der Marie Kropelj, Nr. 404 des kaufmännischen Vereines „Merkur“, Nr. 408 des Dr. Eduard Hoffer, Nr. 411 der Mittelschuldienerei, Nr. 425 des Anton Rath und Nr. 428 des Franz Mischkonigg, dann die Petitionen im Verzeichnisse Nr. 96, das sind Nr. 430 des Hans von Bois, Nr. 478 der Kuratievorsteherung St. Anton von Padua, Nr. 590 des Andreas Gubo, Nr. 624 des Vereines für Höhlenkunde und Nr. 634 des Stadtverschönerungsvereines in Voitsberg, ferner die im Verzeichnisse Nr. 98 enthaltenen Petitionen und endlich der Antrag des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über die Petition Nr. 715 im Verzeichnis Nr. 114 in summarischer Weise der Beschlußfassung zugeführt werden, vorbehaltlich jener Petitionen, für die einer der Herren eine Einzelberatung in Anspruch nimmt.

Landeshauptmann: Es sind mir bisher Mitteilungen zugekommen, daß Herr Abg. Wastian von der summarischen Behandlung ausgeschlossen zu sehen wünscht, und zwar die Petition Nr. 408 auf Verzeichnis Nr. 95, Herr Abg. Rathausky die Petition Nr. 634 auf Verzeichnis Nr. 96 und Herr Abg. Wastian die Petition Nr. 694 auf Bogen Nr. 98.

Wünscht jemand der Herren Abgeordneten noch weitere Petitionen der allgemeinen Behandlung entzogen? (Nach einer Pause) Es ist dies vorläufig nicht der Fall, und ich werde daher zuerst zur Besprechung des Antrages zur Petition Nr. 408 auf Bogen Nr. 95 übergehen, das ist die Petition des Professors Dr. Eduard Hoffer um Belassung seiner Verdienstzulage.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses ist Herr Abg. Dr. Kokoschinegg.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Kokoschinegg (von der Tribüne): Herr Professor Dr. Eduard Hoffer hatte früher eine Verdienstzulage im Betrage von 400 Kronen. Es sind nun die Gehalte der Professoren geregelt worden und mit Rücksicht auf die maßgebenden Gesetze wurde nun die Verdienstzulage des Professors Dr. Eduard Hoffer einbezogen in den geregelten Gehalt. Derselbe hat sich an den Landes-Ausschuß gewendet mit dem Ersuchen, ihm diese Verdienstzulage zu belassen, allein der Landes-Ausschuß hat mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen, die in dem diesbezüglichen Dekrete zitiert sind, den Petenten mit seinem Vergehren abgewiesen. Nun ist derselbe an den Landtag

herangetreten in einer ganz kurzen Eingabe, in welcher er sagt: „Der ergebenst Gefertigte bittet um die gnädige Belassung der ihm vom hohen Landtag in seiner 15. Sitzung am 21. Dezember 1887 zuerkannten und nun anlässlich der Gehaltsregulierung entzogenen Verdienstzulage im Betrage von 400 Kronen.“ Er motiviert das Gesuch nicht weiter und versucht auch nicht, die gesetzliche Begründung des Landes-Ausschusses in dem Dekrete vom 25. Juli 1907 zu widerlegen. Der Finanz-Ausschuß hat nun geglaubt, mit Rücksicht auf die im Landes-Ausschuß-Dekrete zitierten Gesetze auf die Petition nicht einzugehen, sondern beantragt die Abweisung derselben.

Abg. **Wastian** (St.-G. Marburg): Ich gestatte mir, zu dem vom Herrn Berichterstatter Dr. Kokoschinegg vorgetragene Berichte des Finanz-Ausschusses einige wenige Bemerkungen über die Petition Nr. 408, die auch in einen entsprechenden Antrag ausklingen sollen.

Der Professor an der Landes-Realschule Herr Dr. Eduard Hoffer, bittet um die Belassung seiner Verdienstzulage, derer er nach der im vorigen Jahre erfolgten Gehaltsregelung verlustig würde. Da, soweit mir bekannt ist, vom Staate die Verdienstzulagen derart behandelt werden, daß sie in solchen Fällen, wie im vorliegenden, der Streichung nicht verfallen — was mir recht und billig erscheint — so erlaube ich mir den Antrag zu stellen, die Petition des Herrn Professors Dr. Eduard Hoffer an den Landes-Ausschuß mit dem Ersuchen um eine neuerliche Erhebung und eine abermalige Berichterstattung zurückzuleiten.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Kokoschinegg: Ich verzichte.

Landeshauptmann: Wir gelangen zur Abstimmung.

Dem Antrage des Finanz-Ausschusses, welcher lautet (liest): „Die Petition Nr. 408 des Dr. Eduard Hoffer, Professors, um Belassung seiner Verdienstzulage, wird aus prinzipiellen Gründen abgelehnt“ steht nunmehr gegenüber der Antrag des Herrn Abg. Wastian (liest): „Die Petition des Professors Dr. Eduard Hoffer wird an den Landes-Ausschuß mit dem Ersuchen zurückgeleitet, eine neuerliche Erhebung und Berichterstattung zu veranlassen.“

Ich werde den Antrag des Herrn Abg. Wastian als Gegenantrag zuerst zur Abstimmung stellen und so dann, falls derselbe nicht angenommen werden sollte,

zu dem Antrage des Finanz-Ausschusses gelangen. Ist hinsichtlich der von mir in Vorschlag gebrachten Reihenfolge bei der Abstimmung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall. Ich werde so vorgehen, wie ich es in Aussicht gestellt habe, und ersuche daher jene Herren, welche den Antrag des Herrn Abg. Wastian, welcher lautet (liest): „Die Petition des Professors Dr. Eduard Hoffer wird an den Landes-Ausschuß mit dem Ersuchen zurückgeleitet, eine neuerliche Erhebung und Berichterstattung zu veranlassen,“ annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Es haben sich nur 16 Herren für diesen Antrag von ihren Sitzen erhoben, daher ist derselbe abgelehnt.

Ich schreite nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Finanz-Ausschusses und ersuche ich jene Herren, welche dem Antrage des Finanz-Ausschusses hinsichtlich der Petition Nr. 408, welcher lautet (liest): „Die Petition Nr. 408 des Dr. Eduard Hoffer, Professors, um Belassung seiner Verdienstzulage, wird aus prinzipiellen Gründen abgelehnt,“ zustimmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Angekommen.

Wir kommen nun zur Petition Nr. 634 auf Bogen Nr. 96 des Stadtverschönerungsvereines Voitsberg. Berichterstatter im Gegenstande ist gleichfalls Herr Abg. Dr. Kokoschinegg, dem ich das Wort erteile.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Kokoschinegg** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, zu berichten über die Petition des Stadtverschönerungsvereines Voitsberg um Gewährung einer Subvention zum Zwecke der Restaurierung der Schloßberggrüne Voitsberg zu Voitsberg. Der Stadtverschönerungsverein sucht alles heranzuziehen, was zu einer Verschönerung der Stadt Voitsberg nützlich wäre, und hat sich der Verein nun daran gemacht, die Schloßberggrüne, welche dem gänzlichen Verfall nahe ist, zu retten und an derselben Restaurierungsarbeiten vorzunehmen. Natürlich kommen derlei Restaurationsarbeiten sehr teuer zu stehen und glaubt der Verein, daß 3.000 bis 4.000 K notwendig sein würden, die aber dem Vereine nicht zur Verfügung stehen. Die Bitte um eine Subvention wird auch laut Zuschrift der Zentralkommission für Kunst- und historische Denkmale befürwortet. Der Finanz-Ausschuß glaubt allerdings, daß es von Wichtigkeit ist, daß derlei historische Denkmale erhalten werden; allein, da er selbst nicht in der Lage ist, beurteilen zu können, ob die Schloßberggrüne von Voitsberg wirklich würdig ist zur Erhaltung und als historisches Denkmal herangezogen zu werden, so hat er geglaubt, daß es notwendig ist, daß

der Landes-Ausschuß vorher Erhebungen einleite und stellt daher den Antrag:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse abgetreten zur Erhebung und Berichterstattung.“

Abg. **Rathausky** (St.-G. Voitsberg): Hoher Landtag! Bezüglich dieser Petition möchte ich mir nur erlauben, die Aufmerksamkeit des hohen Landtages auf den Umstand zu lenken, daß diese Ruine einen außerordentlich großen historischen Wert hat. Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit will ich mich nur auf wenige Worte beschränken und nur das wichtigste hervorheben.

Die alte Feste Voitsberg stammt noch aus der Zeit der fränkischen Herrschaft und kommt urkundlich schon 1183 vor, obschon ihr Ursprung noch auf frühere Zeiten zurückzuführen ist. Sie war durch mehr als fünf Jahrhunderte im Besitze der Landesfürsten. Nach der Übergabe Steiermarks an die Ungarn schlug Herzogin Gertrud, die Babenbergerin, mit ihren Kindern ihren Witwensitz abwechselnd zu Judenburg und in der Voitsberger Burg auf. In dieser Burg lebte die Herzogin Gertrud längere Zeit mit ihrem unglücklichen Sohne Friedrich von Baden, der mit dem letzten Hohenstaufen im Jahre 1268 zu Neapel das Schafott bestieg. Später war die Burg Voitsberg längere Zeit im Besitze des Geschlechtes von Rakitz, welches in unserem Lande eine sehr hervorragende Rolle spielte. Die Burg Voitsberg hat unter diesen verschiedenen Besitzern viele glänzende Tage der Vergangenheit geschaut. Aus diesen wenigen Daten, die sich noch durch viele ergänzen lassen, geht schon hervor, daß die Ruine Voitsberg allen Anspruch darauf hat, zu den hervorragendsten, historischen, baulichen Denkmälern unseres Landes gezählt zu werden und somit doch die Unterstützung seitens des Landes verdient, dem Schicksale gänzlichen Verfalles entzissen zu werden, getreu der Devise: „Ein Volk, welches seine Denkmäler ehrt, ehrt sich selber.“ Ich möchte daher den Landes-Ausschuß bitten, der Petition des Stadtverschönerungsvereines Voitsberg sein besonderes Wohlwollen entgegenbringen zu wollen.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort; eine Abstimmung ist dermalen nicht notwendig.

Ich ersuche nunmehr, zur Petition Nr. 694 auf Verzeichnis 98 überzugehen.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. **Kokoschinegg** (von der Tribüne): Der Deutsche Volksgefangverein in Wien bittet um eine Unterstützung seiner Bestrebungen. Derselbe hat sich die Aufgabe gestellt, insbesondere den deutschen Volksgefang zu pflegen und besteht bereits

seit dem Jahre 1889. Derselbe hat die Zwecke des Vereines insbesondere dadurch gefördert, daß er jährlich zwei Aufführungen veranstaltet, wo nur deutsche Volkslieder und insbesondere alpenländische Lieder zum Vortrage gebracht werden. Außerdem gibt der Verein eine Zeitschrift heraus, betitelt „Das deutsche Volkslied“, welche bereits im 10. Jahrgang steht. Ebenso veröffentlicht der Verein Flugchriften, welche den Zweck haben, die Pflege des deutschen Volksliedes zu fördern. Der Verein führt in der Petition aus, daß er bereits selbst für diesen Zweck große Opfer gebracht hat, daß er jedoch eine Reihe von unbezahlten Rechnungen hat, und wünscht nun, daß das Land ihm helfe, diese Rechnungen zu bezahlen.

In dieser bedrängten Lage wendet sich der Deutsche Volksgefangverein an den hohen Landtag um Verleihung einer Gelbbauschilfe. Der Finanz-Ausschuß hat die hohe Bedeutung, welche der Deutsche Volksgefangverein in Wien hat, anerkannt, und hat auch anerkannt, daß er wirklich verdienstlich wirkt, insbesondere durch seinen Vorstand Herrn Professor Dr. P o m m e r; allein zwei Gründe sind es, welche den Finanzausschuß veranlaßten, bezüglich dieser Petition eine abweisliche Erledigung zu beantragen. Der eine ist der, daß sich der Verein in Wien befindet und bisher Unterstützungen an Wiener Vereine nicht gewährt wurden. Der zweite ist der, weil, wenn man mit Unterstützungen von Gesangsvereinen anfängt, bei der großen Zahl solcher Vereine nicht abzusehen wäre, wie viele solche Gesangsvereine um Unterstützungen kommen würden. Aus diesen prinzipiellen und präjudiziellen Gründen war der Finanz-Ausschuß gegen die aufrechte Erledigung dieser Petition.

Abg. **Wastian** (St.-G. Marburg): Hohes Haus! Es seien mir ein paar kurze Äußerungen zur Petition Nr. 694 gewährt, weil der Deutsche Volksgefangverein in Wien nicht schlechtweg oder leichtsin gleich einem x-beliebigen Gesangsverein ohne tiefere Zweckbestimmung, wie solche in vereinsmeierlicher Wut wohl zu Duzenden gegründet werden mögen, betrachtet werden darf. Der in diesem Falle um eine fördernde Unterstützung ansuchende Verein hat nämlich die alleinige, edle und zweifellos außerordentlich dankenswerte Aufgabe sich gestellt, der sachkundigen — ich lege darauf besonders den Ton — Hege und Pflege des echten, in den breiten Volksschichten entstandenen deutschen Volksliedes zu dienen und die Verbreitung der Kenntnis und die Wiederbelebung des Echtesten und Ursprünglichsten, was unser Volk auf dem Gebiete des Liedes hat, zu verallgemeinern. Wer an tiefergehenden Kunst- und Kulturbestrebungen Anteil zu nehmen und in die Tiefen der Volksseele, den Urquell aller Poesie, zu schauen vermag, der wird für solche Be-

mühungen besondere Achtung haben müssen und wird auch wissen, wie hoch eine solche Arbeit eingeschätzt werden muß. Durch den Wiener Deutschen Volksgefangverein, dessen nimmermüde Seele der rühmlich bekannte Volkslieder-Forscher und Volkslieder-Sammler Professor Dr. Josef P o m m e r ist, konnte eine stattliche Reihe von echten Volksliedern — darunter auch solche alpenländischer, insonderheit steirischer Herkunft — gesammelt und eine Anzahl vortrefflicher und dauernd wertvoller Schriften über das deutsche Volkslied veröffentlicht werden. Wie mir mitgeteilt worden ist, hat der Verein während der 19 Jahre seines Bestandes für seine schönen kulturellen, volkskundlichen und künstlerischen Zwecke bereits die beträchtliche Summe von 40.000 K geopfert. Außerdem möchte ich noch erwähnen, daß den angedeuteten Absichten des Vereines eine eigene Monatschrift, die sich „Das deutsche Volkslied“ betitelt und schon im zehnten Jahrgange steht, in bester Form gerecht zu werden sucht. Auch für die Herausgabe dieser Zeitung, in der eine prächtige Fülle volkskundlichen Stoffes aufgespeichert ist, hat der Verein mit seinen bescheidenen Mitteln aufzukommen. Gewiß ist, meine Herren, nicht zuletzt dem Zusammenwirken aller dieser Bestrebungen und der hervorragenden Betätigung des Herrn Professors Doktor P o m m e r der hoch erfreuliche Beschluß des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht zuzuschreiben, der die Schaffung einer umfassenden Sammlung von echten Volksliedern und echter Volksmusik in Österreich zum Zwecke hat, und der bereits dadurch verspürbar und bemerkbar zu werden beginnt, daß in einzelnen Kronländern die hiezu berufenen Ausschüsse eifrig sammeln und sichten. Es ist heute selbstverständlich nicht die Zeit — Sie, meine geehrten Herren, drängen ja, damit Sie zur Suppenschüssel kommen — und es ist auch hier nicht der Ort, um über den Wert des Volksgefanges und des Volksliedes, dieses teuren Vermächtnisses der Vergangenheit an die Gegenwart und Zukunft, eine gründlichere Aussprache zu halten.

Nur soviel möchte ich sagen, daß das Verschwinden des echten Volksliedes gleichbedeutend ist mit dem Erlöschen des Gemütslebens des Volkes, und daß diese Lücke, insbesondere wenn man trachtet, sie mit den Blötheiten, Zoten, Seichtheiten und Plattheiten des Bänkels auszufüllen, trotz aller Kultur immer sehr empfindbar bleiben wird. Alles Heimatständige, Ursprüngliche schließt doch soviel an eigenartiger Volkskunst und bedeutsamer Kultur in sich, daß man es nicht willkürlich dem Verfall, der Vernichtung anheimgeben darf. Wie wir, meine verehrten Herren, mit gutem Rechte das Verschwinden der Volkstrachten, das Seltenwerden der herz-

lichen, alten, steirischen Sitten und Meinungen bedauern, und dem entgegenarbeiten, so wehren wir uns auch aus innerstem Antriebe dawider, daß das echte Volkslied verhasse, und daß die Sangeslust des Volkes schließlich im Gassenhauer ihr Ende finde. Vor dieser seelischen Atemnot möchte ich mein Heimatland für immer bewahrt sehen; mir ist jede Schmälerung und Verkümmern unseres deutschen Heimatwesens und steirischen Erbssegen ein crimen laesae Styriae.

Der Wiener Deutsche Volksgefangsverein ist nun wirklich als braver Volkskultur- und Volksartheiter außerordentlich segensreich tätig. Er hat sogar Zweig- und Brudervereine, die mit ihm eines Wollens sind, die mit ihm das gleiche Hoffen bindet, an verschiedenen Orten, u. a. auch in Graz, ins Leben gerufen. Aber es hängt das Blühen und Wirken dieser Vereinigungen zuvörderst von der Eignung des Führers ab, und leider war deshalb den Zweigvereinen bislang noch nirgends eine ähnliche Entwicklung beschieden wie dem Hauptverein, der durch Professor Pommers feinsinnige Geschicklichkeit und unverfiegbare Ausdauer den kräftigsten Lebensodem in sich trägt.

Der Wiener Volksgefangsverein hat sich — das hebe ich besonders hervor — um das alplerische, um das steirische Lied besondere Verdienste erworben. Ich verweise in dieser Hinsicht kurz auf die Ihnen gewiß nicht unbekannten Veröffentlichungen des Herrn Professors Pommers, die echte heimatische Volkslieder, steirische Töpler, Zuchezer und Tanzweisen sowie andere volkskundliche Sammelergebnisse umfassen.

Wir können also als steirischer Landtag den vorliegenden Fall nicht so kaltblütig ansehen, wie der Herr Berichterstatter zu meinen scheint.

Ich möchte schließlich geradezu sagen, daß unser verehrter Landsmann, der Volksliederforscher Professor Pommers, einer jener Steirer ist, für die wir eine gewisse Verantwortung haben. Nach diesen Erörterungen voll ungefärbter Sachlichkeit stelle ich an Sie, meine Herren, die eindringliche Bitte, meinem wohlbegründeten Antrage zuzustimmen (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem Ansuchen des Wiener Deutschen Volksgefangsvereines durch die Gewährung einer einmaligen Spende von 200 K willfahren.“ (Beifall.)

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Dr. Hofmann von Wellenhof (Graz, Innere Stadt): Da auch mir die erspriessliche Tätigkeit des Deutschen Volksgefangsvereines in Wien wohlbekannt ist, kann ich mich den Worten meines unmittelbaren Vorredners vollinhaltlich anschließen und glaube auch

meinerseits die Gewährung einer bescheidenen Unterstützung an diesen Verein nicht nur verantworten, sondern auch befürworten zu sollen. Es handelt sich, wie der verehrte Herr Vorredner schon ausführlich dargelegt hat, in der Tat nicht um einen gewöhnlichen Gesangsverein, wie es deren so viele gibt, sondern um einen Verein, der durch die besondere Art seiner Tätigkeit, nämlich durch die Pflege und Sammlung des echten und reinen deutschen Volksliedes, das gewiß auch ein wertvolles geistiges Besitztum eines Landes bildet, sich große Verdienste erworben hat und noch erwirbt.

Mit Rücksicht darauf glaube ich, kann dieser Verein auch einer bescheidenen Unterstützung aus Landesmitteln wohl würdig angesehen werden.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Dr. Kokoschinegg: Es ist allerdings das, was die beiden Herren Vorredner gesagt haben, richtig, der Deutsche Volksgefangsverein in Wien wirkt außerordentlich verdienstlich. Ich habe das auch bei der Einleitung der Petition gesagt und habe insbesondere auch alles hervorgehoben, was als Verdienst dem Deutschen Volksgefangsvereine angerechnet werden kann. Allein, alle die Ausführungen der geehrten Herren Vorredner, welche ich vollinhaltlich unterschreibe, bringen das eine nicht aus der Welt, das ist, daß der Deutsche Volksgefangsverein sich in Wien befindet und daß sowohl der Finanz-Ausschuß als auch der Landtag bisher immer aus prinzipiellen Gründen Wiener Vereine nicht unterstützt hat. Und das zweite ist das, wenn wir einmal anfangen, Gesangsvereine zu unterstützen, dies ein Präjudiz wäre, welches vielleicht weitere Folgen mit Rücksicht auf die Finanzen des Landes haben würde. Das ist eben der prinzipielle Standpunkt, den der Finanz-Ausschuß eingenommen hat und der die Abweisung dieser Petition zur Folge hatte. Ich bitte, den Antrag des Finanz-Ausschusses anzunehmen.

Landeshauptmann: Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung. Gegenüber dem Antrage des Finanz-Ausschusses, welcher auf Abweisung der Petition des Deutschen Volksgefangsvereines in Wien um Verleihung einer Unterstützung lautet, hat der Herr Abg. Wastian beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem Gesuche des Wiener Deutschen Volksgefangsvereines durch die Gewährung einer einmaligen Spende von 200 K willfahren.“

Ich habe die Absicht, den Gegenantrag des Herrn Abg. Wastian zuerst zur Abstimmung zu stellen, sollte er abgelehnt werden, den Antrag des Finanz-Ausschusses. Ist gegen diese Reihenfolge etwas einzuwenden? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, die nach dem Antrage des Herrn Abg. Wastian dem Deutschen Volksgefängnisvereine in Wien eine einmalige Spende von 200 K gewähren wollen, sich von ihren Sigen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt. Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Finanz-Ausschusses, welcher lautet (liest): „Die Petition Nr. 694 wird aus prinzipiellen Gründen abgelehnt.“

(Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird angenommen.)

Wünscht noch einer der Herren zu einer der anderen Petitionen das Wort? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall, so schreite ich zur Abstimmung über die Anträge der Ausschüsse, welche in den Petitionsbogen Nr. 95, 96, 98 und 114 enthalten sind und zu welchen noch nicht, wie zu den Petitionen Nr. 408 und 694 bereits die Abstimmung eingeleitet worden ist. Ich ersuche diejenigen Herren, welche die übrigen Anträge des Finanz-Ausschusses, beziehungsweise des kombinierten Finanz- und Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten annehmen wollen, sich von ihren Sigen zu erheben. (Geschieht.)

Angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Es sind mir während der Sitzung Interpellationen und Anträge überreicht worden, die ich die Herren Schriftführer bitte, zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Sedlaczek** (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten Ros und Genossen an Seine Exzellenz den Herrn k. k. Statthalter, betreffend die Konfiskation einer vom gewesenen Oberlehrer in Hraßnig zur Abwehr herausgegebenen Flugchrift.

Der gewesene Oberlehrer an der Schulvereinschule in Hraßnig, Hans Tanzer, hat zu seiner Verteidigung die beiliegende Flugchrift an seine Fachkollegen in Hraßnig und Trisail zur Verteilung zugesandt. Diese Flugchrift, welche die Verwaltung der genannten Schule sowie das Wirken des betreffenden Schulausschusses als ein nicht den Gesetzen entsprechendes darstellt, an der aber der Oberlehrer Hans Tanzer als verantwortlicher Herausgeber unterzeichnet ist und sich zur Beeidi-

gung bereit erklärt, wurde unter die Fachkollegen und Schulfreunde verteilt, jedoch später von der Gendarmerie und dem Gemeindevorstande beschlagnahmt und von den Inhabern zur Abgabe verlangt. Personen, welchen diese Flugchrift zugesandt wurde, wurden zu einer strengen Untersuchung herangezogen, sogar solche Personen, welche nicht im mindesten mit den erwähnten Flugchriften in Berührung standen, wurden von den Wachorganen belästigt.

Die erwähnte Flugchrift hat folgenden Wortlaut:

Zur Abwehr.

An die Eltern meiner Schüler!

Die Herren Wietzschnigg, Ammer, Bößner und Wouk haben mit Volldampf gearbeitet, mich beim Deutschen Schulverein herabzusetzen. Auch in der Bevölkerung setzten sie diese Wühlarbeit fort.

Dagegen erkläre ich mit Ehrenwort und zur Beerdigung bereit folgendes: 1. Diese Herren haben mir voriges Jahr keine Silbe gesagt, daß hier höhergestellte schulfreundliche Deutsche wohnen, denen ich mich vorstellen sollte. 2. Sie wollten mich durchaus nicht in den Schulausschuß aufnehmen. 3. Sie betrachten sich als absolute Herren der Schule, für die aber A. und B. bloß 10 K, W. 70 K beige-steuert haben. 4. Sie geben aus, was ihnen beliebt, bewilligen sich ohne Ausschußsitzung Reisediäten, halten keine Generalversammlung ab, legen zum Jahresabschluß dem Ausschuß bloß eine all-gemein summarische Tabelle vor und Obmann W. sagt bloß: „Wir brauchen keine Details, es stimmt eh alles.“ Alle Sitzungsprotokolle werden von A. mit Bleistift geschrieben. 5. Sie haben mir um 2 K Latten zum Einzäunen eines Gemüsebeetes verweigert, haben der braven Schuldienerin ohne mein Wissen gekündigt und mir eine freche ledige Person als „Frau“ Schuldienerin hergeschickt. Der B. schrieb mich an: „Wir sind Ihre Vorgesetzten!“ (Der A. und B. sind einfache Fabrikschreiber. A. sagte mir selbst, daß ihm bei einer Rauferei alle Zähne eingeschlagen wurden. Auch brüstet er sich, daß ihm jede Religion — Wurst ist, ja, er hatte die Kühnheit, auszuposaunen, ich ignorierte die Deutschen, weil ich seinen Spiel- und Saufverein nicht besuchte. Daß aber die hiesige deutsche Intelligenz diese Aneipbude auch meidet, darüber ist er schön still.) Der Ausschuß Wouk hinwieder lästerte gegen mich, weil ich ihm nichts mehr abkaufte. (Er berechnete der Schule eine alte, gericht-

lich lizenzierte Blechkanne zu 5 K, ein ganz kleines emailliertes Schaff zu 4 K, 50 Nähnadeln zu 1 K, mir ein Kilogramm Soda zu 20 h u. s. w.) Alle meine dem Deutschen Schulverein gestellten pädagogischen Anträge bezeichnete W. als — Bosheit. Derselbe hat seine Frau als Eigentümerin des Schulgebäudes in das Grundbuch eintragen lassen, zu dessen Bau er bloß 70 K hergab und vorher sich brüstete, daß er den Schulgrund schenke.

Doch genug dieser traurigen Dinge. Ich hatte diese Leute schon zu Ostern derart satt, daß ich bestimmt den Beschluß faßte, wegzugehen, obwohl ich meine Schüler bereits liebgewonnen hatte. Sollte man gegen mich weiter lästern, so ersuche ich meine Freunde um Nachricht.

Laibach, Juli 1908.

Hans Tanzer, gewesener Oberlehrer in H—.

Wie aus diesem Inhalte ersichtlich, hatte die Behörde keinen Grund, in dieser Privatangelegenheit von Amts wegen einzuschreiten.

Die Unterfertigten erlauben sich, an Seine Excellenz die Fragen zu stellen:

1. Wer hat diese Konfiskation angeordnet?
2. Warum ist dieselbe angeordnet worden?

Graz, am 16. Oktober 1908.

Koš.

Dr. Bloj.	Dr. Grašovec.
Dr. Jurtela.	Dr. Fr. Jančovič.
Terglav.	Koškar."

Schriftführer **Rumz** (liest):

„Interpellation

der Abgeordneten Refel und Genossen an Se. Excellenz den Herrn Statthalter, betreffend die Erledigung des Protestes gegen die Gemeinde-Ausschuwahlen in Gösting.

Am 6. August 1908 fanden in Gösting die Gemeinde-Ausschuwahlen statt. Die Gemeinde hielt sich bei der Ausschreibung und die Wahlkommission bei der Wahl streng an die Vorschriften, so daß in keiner Art an der Giltigkeit gerüttelt werden konnte und es drang die siegende Partei im III. Wahlkörper mit 180 bis 200 Stimmen gegen 60 bis 70 Stimmen der Gegner durch.

Auch außerhalb des Wahllokales ging alles glatt von statten; es hielt sich vorsichtshalber niemand

im Wahllokale auf, nur im Vorzimmer saßen einige Strichler und notierten sich die zur Wahl Erschienenen ihrer Partei, ließen sich aber in keinerlei Agitation ein.

Troßdem reichten Alois Costella und Genossen einen Wahlprotest ein, indem sie sagten, die Wahl sei anstandslos ausgeschrieben und vorgenommen worden, sie müßten aber Protest erheben, weil einige Wähler von den Sozialdemokraten, die im Vorzimmer saßen, zur Abstimmung gepreßt worden seien. Die wirkliche Absicht ist, in der Zwischenzeit den teuren Schulhausbau zu vollenden, da sie hoffen, die Erledigung des Protestes werde länger dauern und während dessen könnten sie vieles leisten, was für sie genehm sei. Dieser Wahlprotest ist noch immer nicht erledigt.

Die Gemeinde ist gezwungen, neuerlich Ersatzwahlen vorzunehmen. Da die Wahlfunktion aber nur für den Rest der Funktionsdauer des Ausschusses dauert, läßt sich niemand gerne wählen.

Die Unterzeichneten richten daher an Se. Excellenz den Herrn Statthalter die

Frage:

„Ist Seine Excellenz der Herr Statthalter geneigt, dahin zu wirken, daß der Protest gegen die Gemeinde-Ausschuwahlen in Gösting vom 6. August 1908 endlich erledigt werde?“

Graz, am 20. Oktober 1908.

Hans Refel.

Dr. Schacherl. Anton Fürst."

Schriftführer **Sedlaczek** (liest):

„Antrag

der Landtagsabgeordneten Fr. Freiherr v. Rokitsky, Brandl und Genossen, auf Vermehrung der Landesstipendien für Schüler der landwirtschaftlichen Winterschule in Andritz.

Hoher Landtag!

Die am 1. November 1902 eröffnete, vom Bezirks-Ausschusse Umgebung Graz gegründete und von ihm mit Hilfe von Staats- und Landessubventionen erhaltene landwirtschaftliche Winterschule in Andritz wurde seit ihrem Bestande mit der Höchstzahl von 43 und der niedrigsten von 19 Schülern frequentiert.

Nach Lehrplan und Organisation ist die landwirtschaftliche Winterschule für Söhne solcher Grund-

besitzer besonders geeignet, welche für ihre Ausbildung nicht viel Zeit aufwenden und über die Sommermonate auf den väterlichen Wirtschaften nicht entbehrt werden können.

Die Anstalt ist zweisemestrig, die Schüler sind in einem Internate untergebracht, und belaufen sich die Kosten für ein Wintersemester auf zirka 200 K, so daß die Absolvierung der Anstalt dem Grundbesitzer einen Aufwand von 400 K verursacht.

Bei der bekannten, gegenwärtig mißlichen Lage der Landwirtschaft gibt es eine ganze Reihe von Besitzern, die den übernehmenden Söhnen gerne eine fachliche Ausbildung angedeihen lassen möchten, aber nicht in der Lage sind, selbst den genannten Betrag aufzubringen. Mit Vorliebe besucht wird die landwirtschaftliche Winterschule auch von reiferen Besitzersöhnen, die sich vor Übernahme der väterlichen Wirtschaft noch die in heutiger Zeit so notwendigen fachlichen Kenntnisse aneignen möchten. Und gerade von dieser Kategorie laufen die meisten Gesuche um Stipendien ein, können aber, obgleich der Bezirksausschuß Umgebung Graz bedürftigen Schülern gegenüber jederzeit ein weitgehendes Entgegenkommen gezeigt hat, nicht bewilligt werden, weil die derzeit zur Verfügung stehenden Mittel nicht auslangen. Ein diesbezüglicher Vergleich mit den Landesanstalten zeigt auf, daß die landwirtschaftliche Winterschule in Andritz sich wesentlich im Nachtheile befindet.

Nach dem Ausweise des k. k. Ackerbauministeriums über die landwirtschaftlichen Lehranstalten Österreichs im Schuljahre 1907/08 standen der Landes-Ackerbauschule in Grottenhof 16.100 K, der Obst- und Weinbauschule in Marburg 9.244 K, und der Winterschule in Andritz 1.000 K an Stipendien zur Verfügung, wobei bei letzterer Anstalt die vom Bezirks-Ausschuße Umgebung Graz an Bezirksangehörige gezahlten Beihilfen nicht mitgezählt sind.

Bei einer Durchschnittsfrequenz von 50 Schülern in Grottenhof und Marburg und 25 in Andritz entfallen an Stipendien pro Schüler und Jahr, beziehungsweise Semester in:

Grottenhof . . .	322 K
Marburg . . .	184 „ 88 h
Andritz . . .	40 „

Unter den 1000 K befanden sich 600 K, welche der hohe Landtag nach der Eröffnung der Winterschule in Andritz bewilligt hatte, und 400 K von anderen Bezirks-Ausschüssen.

Nachdem die Winterschulen gerade für jene Grundbesitzersöhne geschaffen wurden, deren Zeit und

Mittel nicht auslangen, eine mehrjährige Ausbildung mitzumachen, trifft die geringe Unterstützung der Winterschule jenen Teil der landwirtschaftlichen Bevölkerung, der am meisten der Unterstützung bedarf.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Zahl der Landesstipendien für Schüler der landwirtschaftlichen Winterschule in Andritz ist von 3 auf 6 mit dem Gesamtbetrage von 1.200 K zu erhöhen und das Vorschlagsrecht für ihre Verleihung wie bisher dem Bezirks-Ausschuße Umgebung Graz einzuräumen.“

Graz, am 20. Oktober 1908.

v. Kofitanský.

Burger.	Brandl.
Stieg.	Frank.
Zedlacher.	Größwang.“

Schriftführer Kunz (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Brandl und Genossen, betreffend die endgültige Regelung, beziehungsweise Ablösung der restlichen Kollekturen in Steiermark.

Hoher Landtag!

In einzelnen Pfarren Steiermarks sind noch besondere Leistungen zu Kultuszwecken (Kirche, Pfarrer, Mesner) üblich. Die rechtliche Grundlage dieser Art von Kollekturen (Naturalgiebigkeiten) erblicken die politischen Verwaltungsbehörden in dem Titel der Pfarrzugehörigkeit. Dieser Standpunkt ist aber schon aus dem Grunde anfechtbar, weil zu den bezüglichlichen Leistungen in der Regel nicht die Gesamtheit der Pfarrangehörigen herangezogen werden, sondern nur ein Teil derselben, und unter diesem häufig auch solche, deren Besitzumfang im Laufe der Zeit erhebliche Verkleinerungen erfahren hat, während andererseits mitunter große Besitzer in derselben Pfarre gar keine Naturalgiebigkeiten zu leisten haben. Offenbar hat man es hier mit freiwilligen Leistungen privatrechtlicher Natur zu tun, die nunmehr von den Verwaltungsbehörden als öffentlichrechtliche Angelegenheiten behandelt werden. Die diesbezüglich erhobenen Erkenntnisse wurden allerdings als „provisorische“ bezeichnet, und wäre nach der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 27. März 1878

die Streitfrage vor den ordentlichen Gerichten zur Austragung zu bringen. Allein gerade durch den provisorischen Charakter der Erkenntnisse wurde auch seitens der Verwaltungsbehörden die öffentlichrechtliche Seite dieser Frage als nicht absolut sicher anerkannt.

Nachdem die betreffenden zu diesen besonderen Leistungen für Kultuszwecke herangezogenen Besitzer nicht gegen diese Lasten überhaupt sind, sondern nur das Verlangen haben, daß die rechtliche Natur derselben klargestellt und die derzeit bestehenden Unbilligkeiten entweder durch eine Neuregelung der Verhältnisse oder durch Anbahnung einer auf sämtliche gesetzlich als Pfarrzugehörige zu betrachtenden Besitzer ausgedehnte Ablösungsaktion beseitigt werde, wäre das Unternehmen von gerichtlichen Schritten nicht zweckmäßig und ist es vielmehr Sache der Verwaltungsbehörden, die in Rede stehenden und zu mancherlei Mißbilligkeiten Anlaß gebende Angelegenheit durch eine zeitgemäße Reform zu bereinigen.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, sich mit der politischen Landesstelle zu dem Zwecke ins Einvernehmen zu setzen, damit die heute noch in Steiermark vereinzelt bestehenden besonderen Leistungen für Kultuszwecke ihrer rechtlichen Natur nach klargestellt und eine Regelung, beziehungsweise eine gerechte Ablösbarkeit derselben gesichert werde.“

Graz, am 20. Oktober 1908.

Brandl.

Burger.
Stieg.
Frank.

Zedlacher.
v. Rokitsansky.
Größwang.“

„Antrag

der Abgeordneten Burger und Genossen, betreffend die Säuberung des Lobmingbaches in der Gemeinde St. Stefan ob Leoben.

Hoher Landtag!

Die von der Reichsstraße in Kaisersberg abzweigende, über St. Stefan und Niederdorf führende Bezirksstraße ist durch den Lobmingbach gefährdet, weil das Bachbett von der sogenannten Bohrerwerkbrücke nächst den Käfereigebäuden bis zum Murrfluß mit Gerölle gefüllt ist und das Wasser demnach bei den niederen und brüchigen Stellen des Ufers austreten kann.

Obwohl die Gemeinde St. Stefan sich bereits zweimal an den Bezirks-Ausschuß Leoben mit dem Ersuchen gewendet hat, das Nötige zur Reinigung des Bachbettes zu veranlassen, ist dasselbe nicht erfolgt, weil sich die genannte Körperschaft auf den Standpunkt stellte, daß dies Sache der Gemeinde sei.

Tatsächlich machte auch die Gemeinde den Versuch, aus eigenen Mitteln die Reinigungsarbeiten zu bestreiten, allein die seitens der Interessenten aufgebrachtten Mitteln bestehen nur aus K 170.—. Mit diesem Betrage kann die notwendige Arbeit nicht geleistet und die der Bezirksstraße drohende Gefahr nicht beseitigt werden.

Mit Rücksicht darauf, daß Gefahr für die genannte Bezirksstraße im Verzuge ist und der Bezirks-Ausschuß seinen ablehnenden Standpunkt nicht aufgibt, stellen die Gefertigten den

Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zwischen der Gemeinde St. Stefan und dem Bezirks-Ausschuß Leoben zu intervenieren, damit die Gefährdung der obgenannten Bezirksstraße durch Reinigung des Lobmingbaches beseitigt werde.“

Graz, am 20. Oktober 1908.

Burger.

Stieg.
Zedlacher.
v. Rokitsansky.

Frank.
Brandl.
Knottinger.“

Landeshauptmann: Die beiden Interpellationen werden an Se. Excellenz den Herrn Statthalter geleitet werden.

Die drei zur Verlesung gebrachten Anträge werden in Druck gelegt und sodann der weiteren geschäftsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Die nächste Sitzung beantrage ich für morgen Mittwoch den 21. Oktober 1908, vormittags 10 Uhr.

Auf die

Tagesordnung

beabsichtige ich zu setzen:

1. Begründung des Antrages der Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky, Hagenhofer und Genossen in Angelegenheit der Angliederung Bosniens und der Herzegowina an die österreichisch-ungarische Monarchie (Beilage Nr. 471).

2. Begründung des Antrages der Abgeordneten Brandl und Genossen, betreffend die Herstellung eines

Durchlasses am Bahnkörper der k. k. Staatsbahn bei der Station Unzmarkt (Beilage Nr. 472).

3. Begründung des Antrages der Abgeordneten Johann Gerlich und Genossen, betreffend Festsetzung des Amtssitzes der k. k. Bezirksschulinspektoren (Beilage Nr. 474).

4. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 223, betreffend die Trennung der Gemeinde Zirkoweg.

Berichterstatter Abg. Dr. Furtela.

5. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Antrag der Abgeordneten Dr. Fr. Jankov'ić und Genossen, Beilage Nr. 428, betreffend die Abschreibung der Erwerbsteuer und Einstellung der Exekutionen bei den durch die Dürre und den dadurch bedingten Wassermangel schwer geschädigten Müllern und Sägemüllern der Bezirkshauptmannschaft Rann.

Berichterstatter Abg. Dr. Furtela.

6. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 436, in Angelegenheit der Widmung landschaftlicher Grundstücke zum Zwecke der Verbauung in Rohitsch-Sauerbrunn und Veräußerung dieser Grundstücke (Beilage Nr. 465).

Berichterstatter Abg. Freiherr v. Kellersperg.

7. Bericht des kombinierten Finanz- und Landeskultur-Ausschusses über die Petition Nr. 602 im

Verzeichnis Nr. 109,

des südsteiermärkischen Hopfenbauvereines in Sachsenfeld um Errichtung einer Hopfenbauschule nach dem Muster in Saaß, eventuell einer Winterschule.

Berichterstatter Abg. Dr. Furtela.

8. Bericht des Petitions-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 110:

Petition Nr. 512 der Theresia Altsch, Nr. 523 der Aloisia Remeg, Nr. 568 der Berta Karl, um Unterstützungen, Nr. 610 der Maria Pichlhöfer, Nr. 623 der Christine Pendl, Nr. 642 der Cäcilie Mohab, um Gnadengaben.

Berichterstatter Abg. Freiherr v. Moscon.

Verzeichnis Nr. 111:

Petition Nr. 659 der Hedwig und Marianne Mitransky, Nr. 660 der Josefina Sima, Nr. 668 der Theresia O'korn, Nr. 674 der Theresia Schöber und Nr. 742 der Anna Taucher um Gnadengaben, beziehungsweise um Weiterbewilligung und Erhöhung derselben.

Berichterstatter Abg. Freiherr v. Moscon.

9. Bericht des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar:

Verzeichnis Nr. 116:

Petition Nr. 763 des Franz Laemmel um Zuerkennung der X. Rangklasse und Nr. 775 der Maria Töglhofer um Pensionserhöhung, eventuell um eine Teuerungszulage.

Berichterstatter Abg. Dr. Hrašovec.

Petition Nr. 779 des Vinzenz Prangner um Subventionierung seines Werkes.

Berichterstatter Abg. Dr. Kokoschinegg.

Ist hinsichtlich des von mir für die nächste Sitzung in Vorschlag gebrachten Tages, der Stunde des Beginnes derselben und der in Vorschlag gebrachten Tagesordnung etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es meldet sich keiner der Herren, somit bleibt es dabei.

Ich habe bekanntzugeben, daß die heutige Sitzung des Petitions-Ausschusses wegen der vorgerückten Stunde nicht stattfindet, sondern morgen Mittwoch den 21. Oktober um 1/2 10 Uhr vormittags abgehalten wird.

Heute findet um 1/4 4 Uhr nachmittags eine Sitzung des Landeskultur-Ausschusses statt. (Abg. Schoiswohl: „Das ist wegen der Essenszeit zu früh!“)

Es ist noch eine größere Anzahl von Herren hinsichtlich der Eßstunde bedroht: Es wird nämlich auch der kombinierte Finanz- und Unterrichts-Ausschuß heute um 4 Uhr nachmittags eine Sitzung abhalten.

Ist sonst noch etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist das nicht der Fall.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 25 Minuten nachmittags.)